

Handel mit Kindern

Ein Überblick über den Ist-Zustand in Deutschland 2020

Herausgegeben von IN VIA Katholischer Verband für
Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum
Berlin e.V.,

2020 / 2021, komplett überarbeitete Neuauflage der
Broschüre „Handel mit Kindern – Ein Überblick über den
Ist-Zustand in Deutschland 2013“

Verfasserin /Recherche der 2. Auflage 2013: Rechtsanwältin
Susanne Müller-Güldemeister

Verfasserin /Recherche der überarbeiteten, 3. Auflage
2020: Eva Küblbeck, LL.M

I.	Abkürzungsverzeichnis	4
II.	Vorwort	5
III.	Was ist Kinderhandel?	6
III.1.	Kind	6
III.2.	Handel	6
IV.	Statistik und Zahlen	8
V.	Ursachen des Kinderhandels	9
VI.	Rechtsgrundlagen	10
VI.1.	Internationales Recht	11
VI.1.1.	Kinderrechtskonvention (KRK)	11
VI.1.2.	Fakultativprotokoll zur KRK betreffend den Kinderhandel	11
VI.1.3.	Palermo-Protokoll	12
VI.1.4.	Haager Übereinkommen	12
VI.1.5.	ILO-Konvention 29	12
VI.1.6.	ILO-Konvention 182	12
VI.2.	Europarat	13
VI.2.1.	Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	13
VI.2.2.	Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels	13
VI.2.3.	Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	14
VI.3.	Europäische Union	14
VI.3.1.	Richtlinie 2011/36/EU	14
VI.3.2.	Richtlinie 2011/93/EU	15
VI.3.3.	Richtlinie 2012/29/EU	16
VI.3.4.	Weitere Richtlinien	16
VI.4.	Nationales Recht	17
VI.4.1.	Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)	17
VI.4.2.	Strafgesetzbuch (StGB)	17
VI.4.3.	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	18
VII.	Adoptionskinderhandel	19
VII.1.	Rechtliche Regelung	19
VII.1.1.	Adoptionsverfahren	19
VII.1.2.	Strafrecht	20

VII.2.	Situation in Deutschland	20
VII.3.	Methoden	22
VII.4.	Fazit	23
VIII.	Menschenhandel/Handel mit Kindern	23
IX.	Handel mit Kindern zur sexuellen Ausbeutung	26
IX.1.	Rechtliche Regelung	26
IX.2.	Situation in Deutschland	27
IX.3.	Methoden	28
IX.4.	Fazit	29
X.	Handel mit Kindern zur Ausbeutung der Arbeitskraft	30
X.1.	Rechtliche Regelung	30
X.2.	Situation in Deutschland	34
X.3.	Fallbeispiel	35
XI.	Handel mit Kindern zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei	36
XI.1.	Rechtliche Regelung	36
XI.2.	Situation in Deutschland	37
XII.	Handel mit Kindern zur Ausbeutung durch Begehung strafbarer Handlungen	37
XII.1.	Rechtliche Regelung	37
XII.2.	Situation in Deutschland	38
XII.3.	Fallbeispiel:	38
XIII.	Handel mit Kindern zum Zweck der Organentnahme	39
XIV.	Handel in die Ehe	39
XV.	Maßnahmen und Aktionspläne	40
XVI.	Fazit und Empfehlungen	43
XVII.	Literaturverzeichnis	46

I. Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ILO	International Labour Organisation
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
StGB	Strafgesetzbuch
UN	United Nations
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung

II. Vorwort

Die fortbestehende Aktualität der Problematik des Handels mit Kindern hat uns bewogen eine dritte aktualisierte Auflage dieser Broschüre herauszugeben.

In der langjährigen Arbeit der IN VIA zeigte sich immer wieder, dass viele Frauen bereits als Minderjährige Opfer geworden waren. Die Zahl der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Kinder und Jugendlichen steigt nach Schätzungen von Experten unaufhörlich. Doch das tatsächliche Ausmaß der schwersten Form der Verletzung von Kinderrechten ist schwer einzuschätzen. Denn dem Handel mit Kindern ist stets Geheimhaltung immanent.

Der ökonomische Gewinn, den man durch die Herabwürdigung von Kindern zu Sexualobjekten erzielen kann, ist immens. Handel mit Kindern ist ein dynamisches, facettenreiches Phänomen. Zu den bekannten Erscheinungsformen von Menschenhandel zum Nachteil von Kindern kommen stets neue dazu (wie in den letzten Jahren - sexuelle Missbrauch im Internet). Die Folgen für die Kinder, die zu kommerziellen Objekten ökonomischer Gewinnoptimierung wurden, sind verheerend. Kinder die zu Objekten für das sexuelle Wohlbefinden anderer benutzt und ausgenutzt werden, haben lebenslang mit schweren psychischen und körperlichen Folgen zu kämpfen.

Die Identifizierung und Wiedereingliederung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft stellt die Behörden und NGOs vor der Herausforderung neue adäquatere Angebote zu entwickeln.

Es ist daher unerlässlich, die Ursachen und die Dimension des Phänomens des Handels mit Kindern zu untersuchen. Derartige Untersuchung könnte die Grundlage für notwendige Beratungsangebote sowie Kooperationen und erforderliche Präventionsmaßnahmen sein.

Die gesellschaftliche Relevanz des Phänomens Handel mit Kindern spiegelt sich inzwischen in vielen rechtlichen - internationalen und nationalen Regularien wider.

Das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ hat wegweisende, wertvolle Impulse zur Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei und Fachberatungsstellen gegeben.

Der im Juni 2021 vorgestellte „Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ist ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf gegen den Handel mit Kindern.

Die Broschüre versucht die verschiedenen Erscheinungsformen des Handels mit Kindern zu erfassen, die Begrifflichkeiten zu klären und auf eine gesetzliche Basis zu stellen.

Die Arbeit bietet einen Überblick der Thematik und versucht eine Systematik zu entwickeln, die für weitere Auseinandersetzungen mit dem Problem eine gute Ausgangsbasis sein kann.

III. Was ist Kinderhandel?

Der Begriff des Kinderhandels wird nicht einheitlich verwendet und es gibt keine allgemein gültige Definition. Im Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention wird der Verkauf von Kindern als das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes; der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn; (oder) der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit definiert.¹

Die Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e.V. beschreibt Handel mit Kindern als „(...) das Anwerben, Beherbergen oder anderweitige Aufnehmen, Befördern, Anbieten oder Weitergeben einer minderjährigen Person zum Zweck der Ausbeutung.“^{2a} Der Begriff des Kinderhandels wird in Deutschland missverständlicherweise für den Straftatbestand § 236 Strafgesetzbuch (StGB) verwendet, der jedoch lediglich den Teilbereich des Adoptionshandels regelt.

III.1. Kind

Bereits der Begriff des Kindes wird in verschiedenen Rechtsgebieten und Gesetzen unterschiedlich verwendet.

Im deutschen Zivilrecht soll damit ein Verwandtschaftsverhältnis ausgedrückt werden. In anderen Bereichen ist das Alter der Bezugspunkt für die Regelung von Rechten und Pflichten einer Person. Im deutschen Strafrecht ist ein Kind eine Person bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. § 176 Absatz 1 StGB). Eine Person zwischen 14 und 17 Jahren wird als Jugendliche/r bezeichnet. Ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gelten Personen als Heranwachsende (vgl. § 1 Absatz 2 JGG).

In der vorliegenden Broschüre wird auf Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ein Kind als eine Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres definiert. Diese Definition gilt auch für die meisten internationalen und europäischen Rechtsakte, die sich mit dem Phänomen des Menschenhandels befassen.³

III.2. Handel

Der Begriff des (Menschen-)Handels soll im Folgenden unter Zuhilfenahme des Artikel 3 des Palermo-Protokolls (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) definiert werden:

-
- 1 Art. 3 (1) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.
 - 2 ECPAT Deutschland e.V. <https://ecpat.de/handel-mit-und-ausbeutung-von-kindern/#handel-mit-kindern>.
 - 3 Art. 3 d Palermo-Protokoll vom 15 November 2000, Art. 3 Haager Konvention vom 29. Mai 1993, Art. 2 ILO Übereinkommen 182 vom 19. November 2000, Art. 2 a Richtlinie 2011/93/EU, Art. 2 Abs. 6 Richtlinie 2011/36/EU.

„Im Sinne dieses Protokolls

a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.

Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;

d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen unter achtzehn Jahren.“

Der Handel mit Minderjährigen hat unterschiedliche Ausprägungen:

- Adoptionshandel (siehe S. 19)
- sexuelle Ausbeutung (siehe S. 26)
- Ausbeutung der Arbeitskraft (siehe S. 29)
- Ausbeutung für Betteltätigkeit (siehe S. 35)
- Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen (siehe S. 36)
- zum Zweck der Organentnahme (siehe S. 38)
- Handel in die Ehe (siehe S. 38)
- Kindersoldaten

Eine intensive Auseinandersetzung mit allen Formen des so definierten Kinderhandels würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Im Folgenden werden daher diejenigen Formen näher ausgeführt, die in Deutschland bisher vermehrt vorgekommen sind, die anderen nur kurz erläutert. Die Thematik Kindersoldaten wird im Rahmen dieser Broschüre nicht behandelt.

IV. Statistik und Zahlen

Die Erfassung von gesicherten Daten im Hinblick auf Menschenhandel ist u.a. auf Grund der hohen Dunkelziffern sehr schwierig. Auch werden Berichten und Statistiken teilweise unterschiedliche Definitionen zu Grunde gelegt und/oder basieren auf verschiedenen Methoden zur Datenerhebung. Bestrebungen, die Datenlage bzgl. Menschenhandel zu verbessern gibt es sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene.

Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge waren 2019 fast 25 Millionen Menschen weltweit Opfer von Zwangsarbeit (davon ca. 20% Kinder).⁴ Diese Schätzung beinhaltet sowohl Arbeitsausbeutung sowie sexuelle Ausbeutung von Erwachsenen und kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Davon lag bei dem weit überwiegenden Teil der Personen eine Ausbeutung der Arbeitskraft vor. Die Anzahl der Kinder die 2016 Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung betroffen waren, wurde auf ca. eine Million geschätzt. Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen von sexueller Ausbeutung waren der ILO zufolge Frauen und Mädchen.⁵

Der Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) zu Menschenhandel beruht auf die dem UNODC gemeldeten, entdeckten Fälle von Menschenhandel (sog. Helffeld). 2018 waren dies weltweit mehr als 50.000 Opfer.⁶ Der 2020 veröffentlichte Bericht stellt die Jahre 2016 - 2019 dar. 2018 waren 30 % aller Betroffenen von Menschenhandel die dem UNODC gemeldet wurden Kinder, über Zweidrittel davon Mädchen.⁷

Auch die Europäische Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Zahlen zu Betroffenen von Menschenhandel in den Mitgliedsstaaten der EU. Der 2020 veröffentlichte Bericht beziffert die Anzahl der Betroffenen für 2018 auf 13 754. Im Zeitraum 2017-2018 waren 60% der Betroffenen Opfer sexueller Ausbeutung, 17% wurden Arbeitsausbeutung und 18% wurden Opfer anderer Ausbeutungsformen. 23% der Betroffenen waren minderjährig.⁸

Das jährlich veröffentlichte *Bundeslagebild Menschenhandel* des Bundeskriminalamts (BKA) spiegelt die Anzahl der in Deutschland abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren wider. Im Jahr 2019 wurden diesem zufolge insgesamt 494 Betroffene von Menschenhandel festgestellt. Der weit überwiegende Teil davon (427 Personen) war von sexueller Ausbeutung betroffen⁹, davon waren 61 Betroffene minderjährig.¹⁰ 43 Personen wurden Opfer von Arbeitsausbeutung (davon zwei Minderjährige). Zudem gab es einen Betroffenen der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei sowie 23 Betroffene im Bereich der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, wovon ein Opfer noch minderjährig war.¹¹

4 ILO, OECD, IOM, Unicef (2019) Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains, S.5.

5 ILO (2017) Global Estimates of Modern Slavery: forced labour and forced marriage, S. 18.

6 UNODC (2020) Global Report on Trafficking in Persons, Summary.

7 UNODC (2020) S. 32.

8 European Commission (2020) Data collection on trafficking in human beings in the EU, S. 6, 10.

9 Bundeskriminalamt (2020) Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2019, S. 5.

10 Bundeskriminalamt (2020) Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2019, S. 12.

11 Bundeskriminalamt (2020) S. 22.

Seit 2016 enthalten die Bundeslagebilder eine Sonderauswertung zur Ausbeutung von Minderjährigen. Diese bezieht auch weitere, für die Ausbeutung von Minderjährigen relevante Straftatbestände ein. Insgesamt waren 2019 158 Minderjährige Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung.¹²

Zu beachten ist, dass alle diese Daten nicht das gesamte Ausmaß des Menschenhandels und Ausbeutung widerspiegeln, sondern entweder auf Schätzungen (wie die Zahlen der ILO) beruhen oder lediglich das sog. Hellfeld darstellen. Gründe für einen Anstieg der Zahlen sind daher nicht zwangsläufig im Anstieg des Phänomens des Menschenhandels zu suchen, sondern können unter anderem sein: Änderung der Definition des Menschenhandels, der Rechtsverfolgung, des öffentlichen Bewusstseins oder bessere Datenerfassung.

V. Ursachen des Kinderhandels

Hintergrund des Menschen- und Kinderhandels ist das Zusammenwirken von sog. Push- und Pullfaktoren sowie das Vorfinden von schwierigen Bedingungen am Ort der Ausbeutung. Die Täter*innen sind in einer Position, in der sie durch ein Druckmittel auf die betroffene Person einwirken können, weil sich die Person in einer verletzlichen Lage befindet. Faktoren für die Verletzlichkeit einer Person sind z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, politische Krisen, Mangel an sozioökonomischen Perspektiven, genderbasierte Gewalt und fehlende Chancengleichheit, Diskriminierung und Marginalisierung.¹³ Diese Umstände können dazu führen, dass die Person sich entschließt, ihren Heimatort zu verlassen (sog. Pushfaktoren). Die Pushfaktoren sind ebenso für Kinder relevant, wenn ihre Familien aufgrund der genannten Faktoren keinen genügenden Schutz gewährleisten oder verstorben sind (z.B. AIDS, bewaffnete Konflikte). Viele der betroffenen Kinder sind in ihren Familien unerwünscht und/oder bereits missbraucht worden. In einigen gesellschaftlichen Strukturen werden insbesondere Mädchen gering geschätzt und kinderfeindlichen Bräuchen ausgesetzt.¹⁴ Zu den kinderspezifischen Risikogruppen gehören zurückgelassene oder unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderung sowie Kinder ohne Schulabschluss.¹⁵ Dazu kommt, dass den Kindern aufgrund ihrer Minderjährigkeit weniger Verantwortungsfähigkeit und Mitspracherecht zugesprochen werden und sie allein deshalb den Interessen anderer leichter ausgesetzt sind. Bei Migrant*innen kommt hinzu, dass sie besonders häufig von Diskriminierung betroffen sind, nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen sowie wegen sprachlicher und kultureller Differenzen benachteiligt sind und über kein soziales Netzwerk verfügen und damit Bedingungen vorfinden, die sie für eine Ausbeutungssituation verletzlicher machen. Unerheblich ist, ob das minderjährige Opfer gezwungen wurde oder ob es in die Ausbeutung eingewilligt hat (z.B. in dem Wissen oder der Hoffnung, dass die Ausbeutungssituation immer noch die bessere Alternative zu der gegenwärtigen Situation darstellt). Bei Kindern ist nicht erforderlich, dass ein Nötigungsmittel angewendet wird, um die Handlung zum Zweck der Ausbeutung als Menschenhandel zu qualifizieren.

12 Bundeskriminalamt (2020) S. 26.

13 UNODC (2012) Global Report on Trafficking in Persons 2012, S. 54; siehe hierzu auch: Präamble des Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

14 ECPAT Deutschland e.V. (2011) Gegen das Wegsehen, S. 10.

15 Europäische Kommission (2012), Strategie 2012 - 2016, S. 17.

Auf der anderen Seite der Pushfaktoren stehen die Pullfaktoren. Darunter fallen zum Beispiel die Nachfrage nach Kindern, die die verschiedenen Bedürfnisse befriedigen sollen sowie die Hoffnung der Eltern und der Kinder auf eine bessere Lebenssituation.¹⁶

Zu beachten ist, dass ein grenzüberschreitendes Element nicht erforderlich ist. Internationale Untersuchungen im Hinblick auf das Gesamtphänomen des Menschenhandels zeigen vielmehr, dass die Ausbeutung häufig im Heimatland des Opfers oder in geographischer Nähe dazu stattfindet. Dies wiederum könnte an der Möglichkeit der einfacheren Durchführung und Risikominimierung für die Menschenhändler*innen aufgrund von kürzeren Wegen sowie eine geringere Anforderlichkeit an interregionalen Organisationsaufwands liegen.¹⁷

Im Kampf gegen den Kinderhandel muss der Schutz für gefährdete oder bereits betroffene Opfer auf der einen Seite eine größere Rolle spielen und menschenrechtlich verbriefte Rechte sowie das Kindeswohl vorrangig Berücksichtigung finden. Betroffene Kinder sollten durch die Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechte (z.B. Aufenthaltstitel, Schadensersatz, vollständige Wiedereingliederung) auch selbst ermächtigt werden, sich aus der Opfersituation zu befreien. Andererseits sollten die Strafverfolgung verbessert und Gewinne, die bisher in den meisten Fällen bei den Täter*innen verbleiben, in weitaus stärkerem Maße eingezogen werden, damit der Anreiz für die Täter*innenseite verringert wird. Nicht zuletzt sollte die Öffentlichkeit und Nachfrageseite sensibilisiert und adressiert werden, um ein Bewusstsein für das Phänomen des Menschenhandels zu schaffen.

VI. Rechtsgrundlagen

Es existiert eine Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen, die der Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Schutz der Opfer dienen sollen. Das internationale und europäische Recht wurde überwiegend in nationales Recht umgesetzt. Häufig lohnt sich dennoch auch der Blick in die originären Rechtsgrundlagen, da die Umsetzung nicht immer gelungen ist und die Rechtsquellen auch Möglichkeiten und Argumentationshilfen in der Rechtsdurchsetzung bieten. Einige der Verträge verfügen zudem über begleitende Monitoringmechanismen, die die Umsetzung der Vereinbarungen in den Vertragsstaaten überprüfen und in regelmäßigen Berichten auf Defizite und Verbesserungen hinweisen.

Die folgende Aufstellung soll einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Regelungen über die Schutzrechte von Kindern geben, die von Menschenhandel betroffen sind.

¹⁶ United Nations (2016) A/HRC/34/55, S. 14.

¹⁷ UNODC (2012) S. 41-44.

VI.1. Internationales Recht

VI.1.1. Kinderrechtskonvention (KRK)¹⁸

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist das erste zwischenstaatliche Abkommen weltweit, das sich nur mit den Rechten und dem Schutz der Kinder befasst. In Deutschland ist es 1992 zunächst mit einigen Vorbehalten in Kraft getreten, die die Bundesregierung 2010 zurückgenommen hat.¹⁹

Art. 1 KRK definiert als Kind einen Menschen unter 18 Jahren.

Art. 3 Absatz 1 KRK erklärt, dass bei allen Kindern betreffende Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sei.

Die einzelnen Artikel treffen Bestimmungen unter anderem für folgende Bereiche:

- Art. 19 KRK Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Ausbeutung
- Art. 20 KRK von der Familie getrennt lebende Kinder, Adoption
- Art. 21 KRK Adoption
- Art. 22 KRK Flüchtlingskinder
- Art. 32 KRK Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 34 KRK Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Art. 35 KRK Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Art. 39 KRK Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder: Opfer von Ausbeutung

VI.1.2. Fakultativprotokoll zur KRK betreffend den Kinderhandel²⁰

Die Vertragsstaaten konkretisierten und erweiterten die Konvention durch drei Zusatzprotokolle. Insbesondere das 2. Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung, da es die Vertragsstaaten zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, um den Schutz des Kindes vor Verkauf, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten bzw. sicherzustellen, dass betroffenen Kindern die notwendige Unterstützung zuteilwird. So soll gemäß Art. 9 des Protokolls z.B. sichergestellt werden, dass betroffene Kinder Hilfe zur vollständigen Wiedereingliederung und körperlichen und psychischen Gesundheit erhalten sowie Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

¹⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 5. April 1992, BGBl. 1992 II, S. 990.

¹⁹ Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 18. April 2011 BGBl. 2011, II, S. 600.

²⁰ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, in Kraft seit 18. Januar 2002.

VI.1.3. Palermo-Protokoll²¹

Das Palermo-Protokoll entstand als Ergänzung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.²² Es liefert eine sehr umfangreiche Definition des Menschenhandels (siehe S. 3) und ist eines der wichtigsten Regelwerke zur Bekämpfung des Menschenhandels.

VI.1.4. Haager Übereinkommen²³

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 regelt die Adoptionsvermittlung mit Auslandsbezug sowie die interstaatliche Zusammenarbeit und setzt strenge Maßstäbe für Adoptionsvermittlungsstellen und Adoptiveltern. Deutschland hat die Konvention insbesondere durch Anpassungen im Adoptionsvermittlungsgesetz, die Verabschiedung des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz und des Adoptionswirkungsgesetz umgesetzt.²⁴

VI.1.5. ILO-Konvention 29²⁵

Das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation wurde bereits 1930 verabschiedet und definiert als Zwangs- oder Pflichtarbeit jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Diese Definition findet ebenso Anwendung für die Arbeit von Kindern.

VI.1.6. ILO-Konvention 182²⁶

Mit der Konvention 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verpflichten sich die Vertragsstaaten, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu bekämpfen. Darunter fallen z.B. Sklaverei, Kinderhandel, Ausbeutung in der Prostitution und Pornographie sowie zu illegalen Zwecken wie Diebstahl oder Drogenhandel.

21 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der UN gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

22 Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

23 Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993.

24 Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 01. November 2001, BGBl. I, 2001, S. 2950.

25 Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, in Kraft seit 1. Mai 1932.

26 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, in Kraft seit 19. November 2000.

VI.2. Europarat

VI.2.1. Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁷

Die sog. „Lanzarote-Konvention“ erklärt zahlreiche Formen sexueller Gewalt an Kindern zu Straftaten, schafft Möglichkeiten der internationalen Verfolgung (zum Beispiel im Bereich Kindersextourismus) und berücksichtigt auch Entwicklungen im Bereich der neuen Technologien (zum Beispiel sog. „Cybergrooming“²⁸). Die Konvention führt Instrumente zur Bekämpfung der Straftaten sowie zur Unterstützung der betroffenen Kinder auf. In Deutschland trat das Übereinkommen am 01.03.2016 in Kraft.²⁹ In Vorbereitung auf die Ratifizierung wurden verschiedene Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen, wie z. B. §184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen) sowie §176 Abs. 4 Nr. 3 StGB (sog. Cybergrooming).

VI.2.2. Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels³⁰

Die Konvention dient dem Schutz von Betroffenen von Menschenhandel insgesamt. Sie ist auf alle Formen von Menschenhandel anwendbar und bezieht sich auf Kinder, Frauen und Männer gleichermaßen, unabhängig von der Art der Ausbeutung. Die Konvention legt neben Strafverfolgung und Prävention auch einen besonderen Schwerpunkt auf die Rechte der Betroffenen und beinhaltet z.B. Regelungen zu Aufenthaltswahlrechten, Maßnahmen für Minderjährige sowie zur Unterstützung bei körperlicher, psychischer und sozialer Erholung, die nicht an die Bedingung der Kooperationsbereitschaft mit Strafverfolgungsbehörden geknüpft ist. Im Bereich des Opferschutzes wird besonderes Augenmerk auf das Kindeswohl gerichtet.

27 Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV-Nr.:201, in Kraft seit 01. Juli 2010.

28 Grooming (englisch: anbahnen, vorbereiten) ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Er bezeichnet das strategische Vorgehen von Tätern und Täterinnen gegenüber Mädchen und Jungen: Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen. Wenn Täter oder Täterinnen im Internet nach ihren Opfern suchen, nennt man das Cybergrooming: Sie nutzen verschiedene soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Das daraus entstehende Vertrauensverhältnis wird ausgenutzt, um das Kind oder den/die Jugendliche/n zu überreden, sexuelle Handlungen vor der Kamera vorzunehmen oder dem Täter dabei zuzuschauen oder einem realen Treffen zuzustimmen, bei dem es zum sexuellen Missbrauch kommen kann. Definition: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming>.

29 Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches—Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, Gesetz vom 21.01.2015, BGBl. I, 2015, S. 10.

30 Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV-Nr.:197, in Kraft seit 01. Februar 2008.

VI.2.3. Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt³¹

Die Konvention, auch Istanbul-Konvention genannt, soll einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt und häuslicher Gewalt schaffen. Das Übereinkommen ist auch auf häusliche Gewalt gegen Männer und Kinder anzuwenden. In Deutschland ist die Konvention 2018 in Kraft getreten.³²

VI.3. Europäische Union

VI.3.1. Richtlinie 2011/36/EU³³

Die sog. Menschenhandelsrichtlinie legt Mindeststandards zur Definition von Straftaten im Bereich Menschenhandel und für Schutzmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel fest. Die Vorgaben der Richtlinie decken verschiedene Bereiche ab, die Schwerpunkte bilden hierbei die Aspekte Strafverfolgung, Unterstützung der Betroffenen und Prävention. Die in der Richtlinie verankerte Definition der Ausbeutung umfasst unter anderem die Ausnutzung der Prostitution oder andere Formen von sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Ausnutzung strafbarer Handlungen sowie Organentnahme. Der Richtlinie zufolge ist das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt und bereits in den einleitenden Erwägungsgründen wird die besondere Gefährdung von Kindern und sich daraus ergebende Verpflichtungen deutlich hervorgehoben.³⁴ Jeder Mitgliedstaat soll gewährleisten, dass besondere Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter zur Verfügung stehen. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für minderjährige Betroffene sollen auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation und eine dauerhafte Lösung für das betreffende Kind abzielen. Dabei sollen die Maßnahmen ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen“ geprüft worden sind.“³⁵ Der Zugang zu Bildung soll Kindern helfen, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Angesichts der besonderen Gefährdung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, sollen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, um sie bei Vernehmungen im Laufe strafrechtlicher Ermittlungen und Verfahren zu schützen.³⁶ Besondere Maßnahmen sollen für unbegleitete Minderjährige geschaffen werden. Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie ist bei Zweifeln über die Volljährigkeit einer Person von ihrer Minderjährigkeit auszugehen.

31 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV-Nr. 210, in Kraft seit 1. August 2014.

32 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Gesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. II, 2017, S. 1026.

33 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

34 2011/36/EU, Erwägungsgrund 8.

35 2011/36/EU, Art. 14.

36 vgl. 2011/36/EU, Erwägungsgrund 22.

Die Richtlinie wurde 2016 durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland umgesetzt.³⁷ Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht legt den Fokus auf das Strafrecht. Einige Kritikpunkte, die schon früh im Gesetzgebungsprozess im Hinblick auf die Umsetzung von Kinderrechten geäußert wurden, blieben unverändert. Dies betrifft zum Beispiel die Erteilung von Aufenthaltstitel: auch für minderjährige Betroffene wird ein Aufenthaltstitel nicht auf Grund des Kindeswohls erteilt, sondern ist überwiegend von der Bereitschaft oder Fähigkeit der Kinder mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren abhängig.³⁸

VI.3.2. Richtlinie 2011/93/EU³⁹

Die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie (...) regelt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Sanktionen auf dem Gebiet des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Sie sieht die Kriminalisierung der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke mittels Informations- und Kommunikationstechnologie vor (sog. „Cybergrooming“). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder. Die Richtlinie wurde in Deutschland umgesetzt.⁴⁰ In einem weiteren Schritt wurden darüberhinausgehend auch Fälle von Cybergrooming in das Strafrecht aufgenommen, in denen der/die Täter*in unwissentlich mit einem Erwachsenen, der vorgibt ein Kind zu sein (wie bspw. polizeiliche Ermittler*innen) oder computergeschaffenen Phantomfiguren („Scheinkind“) kommuniziert.⁴¹

VI.3.3. Richtlinie 2012/29/EU⁴²

Die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten legt u. a. Mindeststandards für Verfahrensrechte von Opfern von Straftaten fest und berücksichtigt hierbei auch Minderjährige in dem ihnen ein besonderer Schutzanspruch eingeräumt wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland 2015 durch das Dritte Opferrechtsreformgesetz umgesetzt und führt u.a. für minderjährige Opfer von Sexualstraftaten eine besondere, kostenlose Form der nicht rechtlichen Be-

37 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregisters sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetz vom 11.10.2016, BGBl. I, 2016, Nr. 48.

38 Deutsches Institut für Menschenrechte (2012), S. 8; Kritik diesbezüglich wurde auch vom Europarat geäußert: GRETA (2015) 10, S. 43, Rn. 170.

39 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

40 Europäische Kommission (2016) COM (2016) 871.

41 <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2517/251731.html>; Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, Gesetz vom 03.03.2020 – BGBl. I 2020 Nr. 11 12.03.2020 S. 431 BT-Drs. 19/13836, zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Überarbeitung noch nicht verkündet; BT-PIP 19/141, S. 17622C, 17. Januar 2020.

42 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

gleitung im Strafverfahren (psychosoziale Prozessbegleitung) für besonders schutzbedürftige Verletzte, mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden.⁴³

VI.3.4. Weitere Richtlinien

Es existiert eine Reihe von Richtlinien, die hinsichtlich der Bekämpfung des Menschenhandels und der Rechte von Betroffenen relevant sind. Diese Aufzählung kann daher nicht vollständig sein, soll aber einzelne kurz benennen.

Die sog. Aufnahmerichtlinie⁴⁴ regelt Mindeststandards zur Aufnahme von Schutzsuchenden und verpflichtet die Mitgliedsstaaten bei Bestimmungen, die Minderjährige betreffen, vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Auch werden besondere Anforderungen an die Aufnahmebedingungen von besonders schutzbedürftigen Personen, wie Betroffene des Menschenhandels, gestellt. Die tatsächliche Umsetzung wird jedoch immer wieder kritisiert.⁴⁵

Die sog. Sanktionsrichtlinie⁴⁶ enthält Sanktionen für Arbeitgeber*innen und Rechte für illegalisierte Arbeitnehmer*innen (z.B. Aufenthaltstitel). Diese Rechte wurden ebenfalls nur unzureichend in das nationale Recht umgesetzt.⁴⁷

Abschließend soll noch die Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten⁴⁸ genannt werden. Diese Richtlinie legt Mindestvorschriften für die Einziehung von Vermögensgegenständen in Strafsachen fest. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung⁴⁹ umgesetzt und soll unter anderem die Entschädigung der Opfer von Straftaten erleichtern.

VI.4. Nationales Recht

Die Bekämpfung von Kinderhandel und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist nicht in einem be-

43 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015, BGBl. I Nr. 55, S. 2525ff.

44 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

45 siehe z. Bsp. Frings, Dorothee (2016): Umsetzung bzw. Anwendung der Aufnahmerichtlinie - Beitrag zur Tagung: Veränderung. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2016, 29.–31.01.2016 http://downloads.akademie-rs.de/migration/20160129_frings_aufnahmerichtlinie.pdf.

46 Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

47 Ausführlich: Müller-Güldemeister (2012), Handreichung.

48 Richtlinie 2014/42/EU vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.

49 Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, BGBl. I, Nr. 22, S. 872.

stimmten nationalen Gesetz geregelt, sondern teilt sich in sehr viele unterschiedliche Rechtsbereiche auf. So finden sich zum Beispiel Regelungen im Adoptionsvermittlungsgesetz, im Strafgesetzbuch oder im Aufenthaltsgesetz. Die folgende Aufzählung kann daher nicht vollständig sein.

VI.4.1. Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Das AdVermiG regelt die Zulässigkeit der Vermittlung von Adoptionen. Es trifft zum Beispiel Regelungen zu den zukünftigen Adoptiveltern und den Adoptionsvermittlungsstellen. Adoptionen mit Auslandsbezug werden in § 2a AdVermiG gesondert normiert.

VI.4.2. Strafgesetzbuch (StGB)

In Deutschland ist Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung bereits seit 1973 im Strafgesetzbuch verankert und strafbar; 2005 wurde auch Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung als eigener Straftatbestand eingeführt. Mit einer weiteren Strafrechtsreform im Jahr 2016 wurden die Tatbestände zum Menschenhandel neu geregelt und weitere Ausbeutungsformen unter Strafe gestellt.⁵⁰ Insbesondere fünf Normen befassen sich mit dem Phänomen des Menschen-/ Kinderhandels.

Menschenhandel (§ 232 StGB) stellt u. a. den Transport, die Beherbergung oder die Aufnahme von Personen unter Strafe, wenn dies mit dem Ziel der Ausbeutung geschieht. (Näheres siehe im Kapitel VIII. S. 23)

Durch §232a (Zwangsprostitution) und §232b (Zwangsarbeit) StGB wird bestraft, wer die Zwangslage einer anderen Person ausnutzt, um sie zu einer ausbeuterischen Tätigkeit zu veranlassen. (Näheres siehe im Kapitel IX. S. 26)

Die Vorschrift § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft bezieht sich auf die Ausbeutung an sich und kommt zur Anwendung wenn Personen durch eine Beschäftigung, bei der Bettelei oder bei der Begehung von strafbaren Handlungen ausgebeutet werden.

§233a erfasst besonders schwere Fälle in denen die betroffene Person außerdem ihrer Freiheit beraubt wurde. (Näheres siehe im Kapitel IX. S. 26)

Die Norm des § 236 StGB wurde bei der Reform, trotz vielfacher Kritik vom Gesetzgeber, nicht verändert und ist weiterhin missverständlich mit „Kinderhandel“ tituliert. Er umfasst jedoch lediglich den Teilbereich des Adoptionshandels.

VI.4.3. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Nach § 25 Absatz 4a AufenthG sollen Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung, die Opfer einer Straftat nach §§232 bis 233a StGB wurden, einen vorübergehenden Aufenthaltstitel erhalten, wenn: dies

⁵⁰ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, Nr.48.

1. für das Strafverfahren wegen Menschenhandels erforderlich ist, 2. die Person keinen Kontakt mehr zu den Täter*innen hat und wenn sie 3. zur Aussage im Strafverfahren bereit ist. Den Betroffenen ist gemäß § 59 AufenthG zur Entscheidung über die Aussagebereitschaft eine Bedenkfrist von mindestens drei Monaten einzuräumen. Die Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 4a AufenthG soll nach Beendigung des Strafverfahrens verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Voraussetzung ist jedoch immer die Kooperationsbereitschaft der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden und dass die Aussagen für das Strafverfahren von Bedeutung sind. Dies ist aus Sicht von Expert*innen insbesondere für minderjährige Betroffene problematisch, deren speziellen Bedürfnissen durch diese Regelung nicht Rechnung getragen wird. Das Kindeswohl findet im Rahmen des § 25 Abs.4a AufenthG keine Berücksichtigung, sondern es wird lediglich auf das Strafverfolgungsinteresse abgezielt.⁵¹

Es wird zudem betont, dass der menschenrechtlich begründete Anspruch auf Hilfe und Unterstützung nicht von einer Kooperationsbereitschaft oder Aufenthaltstitel abhängen darf und nicht als Prämie für ein bestimmtes Verhalten zu sehen ist. Menschenrechte – wie zum Beispiel auf körperliche und psychische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit, stehen Betroffenen von Menschenhandel ausschließlich deshalb zu, weil sie Menschen sind.⁵²

Wenn ein Kind Opfer einer der genannten Straftaten wurde, muss wie auch bei Erwachsenen geprüft werden, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch nach anderen Vorschriften des AufenthG in Betracht kommt.

§ 25 Absatz 4b AufenthG sieht einen ähnlich ausgestalteten Aufenthaltstitel für Personen vor, die Opfer einer Straftat nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wurden.

VII. Adoptionskinderhandel

Der Handel mit Kindern zum Zwecke der Adoption beruht auf dem Ungleichgewicht von adoptionswilligen Paaren auf der einen und dem geringen „Angebot“ an zur legalen Adoption freigegebenen Kindern auf der anderen Seite. Diese Situation gilt auch weiterhin für Deutschland.⁵³

VII.1. Rechtliche Regelung

VII.1.1. Adoptionsverfahren

51 Siehe hierzu: KOK e.V. (2015) Kurzstellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, S. 4.

52 Renzikowski in: Münchener Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §232, Rn. 34, S. 1280.

53 Statistisches Bundesamt, Kinder- und Jugendhilfe (2019).

Die Adoption unterliegt in Deutschland strengen Regelungen. Sie ist grundsätzlich ein Instrument der Jugendhilfe und kein Mittel der Kinderbeschaffung für unfreiwillig kinderlose Paare. Die Adoption eines Kindes ist demnach nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1741 Abs.1 BGB). Zuständig für Adoptionen sind grundsätzlich die Jugendämter, und Landesjugendämter. Des Weiteren sind auch gemeinnützige Adoptionsvermittlungsstellen in freier oder kirchlicher Trägerschaft zur Adoptionsvermittlung berechtigt, sofern sie von der zuständigen zentralen Adoptionsstelle anerkannt sind (§ 2 AdVermiG). Für Adoptionen mit Auslandsbezug können auch freie Träger als anerkannte Auslandsvermittlungsstellen eingeschaltet werden (§ 2a AdVermiG). Durch anerkannte Fachstellen soll die erforderliche fachliche Beratung und Begleitung gewährleistet werden.

Die Adoptionsgesetze⁵⁴ treffen einige gesetzliche Mindestanforderungen im Hinblick auf das Alter und Familienstand der Adoptionsbewerber*innen. Während des Verfahrens wird geprüft, ob die Adoptionsbewerber*innen auch tatsächlich in der Lage sind, bestmögliche Entwicklungsbedingungen für ein Adoptivkind sicherzustellen. So werden die zukünftigen Eltern unter anderem im Hinblick auf ihre eigene Gesundheitssituation, den Altersabstand zum Kind, wirtschaftliche Gesamtsituation, ausreichend zur Verfügung stehender Wohnraum, ihre Familiensituation, ihre Persönlichkeit und Erziehungsfähigkeit geprüft.

Bei der Adoption hat die Auslandsvermittlungsstelle zunächst zu prüfen, ob das Kind nicht auch im Heimatland verbleiben kann und ob die Annahme tatsächlich dem Wohl des Kindes dient (sog. Subsidiaritätsprinzip).⁵⁵ Dies ist explizit in Artikel 4 der Haager Konvention (HAÜ) (siehe VI.1.4) geregelt.

Das deutsche Recht lässt Adoptionen aus Nicht-Mitgliedsstaaten des Haager Übereinkommens unter Einschaltung von anerkannten Vermittlungsstellen zu.⁵⁶ Als problematisch beurteilt wird von Expert*innen, dass eine Auslandsadoption zwischen Vertragsstaaten des HAÜ ohne Einbezug der Zentralen Behörden zwar einen Verstoß gegen die Richtlinien des Übereinkommens darstellt, aber keine speziellen Rechtsfolgen hierfür vorgesehen sind. Besonders kritisch wird bewertet, dass unbegleitete Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten des HAÜ zwar im deutschen Adoptionsrecht nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten sind.⁵⁷ Diese sogenannten privaten oder Selbstbeschaffungsadoptionen sind um ein Vielfaches unbürokratischer und schneller zu erreichen, da die langwierigen Prüfverfahren wegfallen und Kinder auch an solche Personen vermittelt werden können, die auf legalem Weg keine Kinder adoptieren können. Sie werden im jeweiligen Land durchgeführt und rechtlich durch einen entsprechenden Adoptionsbeschluss zunächst im Ausland legitimiert. Diese Adoptionsbeschlüsse können später in Deutschland unter den Voraussetzungen des §§ 108, 109 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anerkannt werden.

54 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG), Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

55 §5 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz i. V. m. Artikel 4 Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993. Siehe auch Art. 21 UN-Kinderrechtskonvention.

56 Zur Problematik: 20 Jahre Internationales Haager Adoptionsübereinkommen – Eine kritische Zwischenbilanz von terre des hommes.

57 Deutsches Jugendinstitut (2017) Dossier: Adoptionen in Deutschland, S.70.

VII.1.2. Strafrecht

Im Strafgesetz wird der Adoptionskinderhandel in § 236 StGB unter dem missverständlichen Titel „Kinderhandel“ geregelt.

Schutzzweck des § 236 StGB ist die ungestörte körperliche und seelische Entwicklung des Kindes.⁵⁸ Tatopfer sind Kinder unter 18 Jahren.

Täter*innen im Absatz 1 Satz 1 sind die verkaufenden Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder (sog. Verkäufertatbestand). Täter*innen im Absatz 1 Satz 2 sind die Käufer*innen fremder Kinder (sog. Käufertatbestand).

Absatz 2 (sog. Vermittlertatbestand) bestraft die illegale Vermittlung zwischen Verkäufer*innen und Käufer*innen.

Absatz 3 bestraft den Versuch. Absatz 4 normiert Strafschärfungen für gewerbs- sowie bandenmäßige Begehung oder konkrete Kindeswohlgefährdung. Nach Absatz 5 kann die Strafe gemildert oder von ihr abgesehen werden (zum Beispiel, wenn die Täter*innen in dem festen Glauben handeln, dem Kindeswohl durch die Begehung der Tat am besten zu entsprechen).

Der Straftatbestand wird wenig angewandt. Im Jahr 2017 wurden vier Ermittlungsverfahren von der Polizei abgeschlossen, die Kinderhandel gemäß §236 StGB zum Gegenstand hatten, 2018 war es ein Verfahren.⁵⁹ Im Jahr 2017 gab es lediglich vier Verurteilungen.⁶⁰

VII.2. Situation in Deutschland

Der Haupttäterkreis für illegale Adoptionen besteht in Deutschland aus adoptionswilligen Personen, die entweder den bürokratischen Aufwand einer legalen Adoption aus Zeitmangel oder anderen Gründen scheuen, oder solchen, die das Adoptionsverfahren bereits mit negativem Ergebnis durchlaufen haben, aber über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sich illegal ein Kind aus dem Ausland zu beschaffen. Das Kindeswohl wird dabei häufig dem eigenen unbedingten Kinderwunsch untergeordnet.⁶¹

Aktuelle Zusammenstellung über die Anzahl und Herkunftsländer der Adoptivkinder in Deutschland gibt es nur für diejenigen Kinder, die über Öffentliche Träger sowie anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 AdVermiG und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 AdVermiG vermittelt wurden.⁶² Es gibt keine verlässlichen Daten über die Zahl der Kinder, die infolge des Verkaufs, des Handels oder anderer illegaler Handlungen und illegaler Praktiken adoptiert wurden. Zum einen sind zuverlässige Zahlen aufgrund des illegalen Charakters dieser Aktivitäten schwer zu ermitteln. Zum anderen können illegale Adoptionen legal erscheinen, da viele der betroffenen Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt des Prozesses „offizielle“ Adoptionspapiere erhalten.⁶³

58 Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., (2010) § 236 StGB, Rn.1.

59 Bundeskriminalamt (2019) S. 34.

60 Statistisches Bundesamt (2018) Rechtspflege Strafverfolgung, S. 35.

61 Vgl. zu Denkmustern, die zu Kinderhandel führen und ihn begünstigen: Wuttke, Ein Kind um jeden Preis?

62 Statistisches Bundesamt (2019) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Adoptionen 2018, S.10.

63 United Nations (2016), A/HRC/34/55, S.7, Rn.27.

§ 236 StGB

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pfingling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pfingling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

VII.3. Methoden

Die Adoption kann sowohl unter Hinzuziehung einer anerkannten Vermittlungsstelle als auch bei einer reinen Privatadoption illegal sein. Die häufigsten illegalen Praktiken bei Adoptionen sind:⁶⁴

- Wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennung: Die leibliche Mutter behauptet, der Adoptivvater sei der leibliche Vater. Der Adoptivvater reist mit dem Kind in die Bundesrepublik. Zu einem späteren Zeitpunkt adoptiert die Partnerin des Mannes das Kind.
- Vortäuschung einer Geburt: Die Adoptionsinteressent*innen erhalten in einer Privatklinik im Ausland einen Säugling sowie eine Geburtsbescheinigung mit ihrem Namen ausgehändigt. Sodann dokumentieren sie die Geburt im örtlichen Personenstandsregister.
- Totenschein: Der leiblichen Mutter wird mitgeteilt, dass ihr soeben Geborenes verstorben ist.
- Dokumenten- und Urkundenfälschung: Die für die legale Adoption erforderlichen Dokumente werden gefälscht.
- Cash and Carry⁶⁵: Adoptiveltern gehen in eine dafür bekannte Einrichtung (z.B. Kinderheime) und nehmen gegen ein entsprechendes Entgelt ein Kind an sich.
- Verkauf von Kindern: Die leiblichen Eltern werden unter Druck gesetzt, ihr Baby ggf. gegen Bezahlung zur Adoption freizugeben, um diesem eine bessere Zukunft zu ermöglichen.
- Kindesentführung

VII.4. Fazit

Bei einer Auslandsadoption kommt ein Konglomerat an unterschiedlichen Interessen zusammen. Die Herkunftsländer haben ein Interesse daran, das Überangebot an Kindern in bestimmten Kategorien (z.B. ältere Kinder, Angehörige von Minderheiten, Mädchen) abzubauen.⁶⁵ Die Vermittlungsstellen der freien Träger haben ein Interesse an ihrem Selbsterhalt. Die potenziellen Adoptiveltern möchten möglichst frei bei der Auswahl des Wunschkindes sein und das Verfahren in kurzer Zeit durchgeführt haben. Sie nutzen dabei zwangsläufig ein Machtgefälle gegenüber den leiblichen Eltern und dem Adoptivkind aus, die sich in einer wirtschaftlichen oder anderen Notsituation befinden und sich daraus zu befreien suchen. Während eine Inlandsadoption als Aufgabe der Jugendhilfe grundsätzlich gebührenfrei ist, fallen bei der Auslandsadoption erheblich mehr Kosten an. Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, Geld für ein Kind auszugeben. Hier entsteht für Dritte die Möglichkeit sich im Rahmen von Vermittlungshandlungen unterschiedlicher Art (und krimineller Intensität) zu bereichern.

In diesem Geflecht gerät das Wohl des Kindes allzu häufig aus dem Blick, indem – bewusst oder unbewusst – die eigenen Interessen an erster Stelle gesetzt werden. Kinder werden im Rahmen von Auslandsadoptionen aus ihrem gewohnten sozialen und kulturellen Umfeld herausgerissen und in eine völlig fremde Umgebung gebracht. Allein dies kann schwere nicht abzusehende psychische Folgeschäden mit sich bringen. Jede Adoption muss demnach in einem fachlich begleiteten Prüfungsverfahren durchgeführt werden, welches das Kindeswohl gewährleistet.

64 United Nations (2016) A/HRC/34/55, S. 7, Rn.28; Wuttke Ein Kind um jeden Preis?

65 Wehinger, Illegale Märkte, S. 68.

VIII. Menschenhandel/Handel mit Kindern

Wie eingangs erwähnt, wurden die Straftatbestände bezüglich Menschenhandel 2016 in Deutschland reformiert. Die Regelungen zu Menschenhandel und Ausbeutung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) können nun vereinfacht gesprochen in drei Handlungen aufgeteilt werden: Rekrutierung (Menschenhandel §232 StGB) – Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsprostitution/-arbeit §§ 232a, 232b StGB) – Ausbeutung (Ausbeutung der Arbeitskraft §§233,233a StGB). Diese müssen nicht von dem/derselben Täter*in durchgeführt werden. Besonders wichtig für minderjährige Betroffene ist, dass nun bei allen Normen im Bereich Menschenhandel/Ausbeutung die Altersgrenze von 14 auf 18 Jahre angehoben wurde und somit an die Vorgaben internationaler Vereinbarungen angepasst ist.

§232 StGB „Menschenhandel“ stellt Menschenhandel unabhängig von der Ausbeutungsform unter Strafe und nimmt hierbei insbesondere Elemente des „Handels“ in den Blick.⁶⁶ Die Vorschrift erfasst nun gemäß dem internationalen Sprachgebrauch den Menschenhandel im eigentlichen Sinn, nämlich die Rekrutierung der Opfer im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung und ihren Transfer zum „Einsatzort“.⁶⁷ Der Straftatbestand des Menschenhandels gilt für alle Personen unabhängig des Alters, sieht jedoch altersabhängige Schutzgrenzen vor und erachtet den Handel mit Minderjährigen als ein besonderes Unrecht und belegt ihn mit höheren Strafen.

Zweck der Norm ist der Schutz der persönlichen Freiheit. Betroffene sollen davor geschützt werden, in eine Situation gebracht zu werden, in der sie sich der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder ihrer Sexualität nur sehr eingeschränkt oder nicht mehr widersetzen können.⁶⁸

Bei den in § 232 Abs. 1 StGB geregelten Grundfällen wird vorausgesetzt, dass sich die Betroffenen schon zum Zeitpunkt der Tathandlung in einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit befinden haben. Weder europarechtliche noch internationale Vorgaben setzen eine derartige Zwangslage zum Zeitpunkt der Rekrutierung der Opfer voraus.⁶⁹ Bei Personen unter 21 Jahren verzichtet der Gesetzgeber auf das Vorliegen dieser Zwangslage oder Hilflosigkeit; allein die Tatsache, dass die Betroffenen mit dem Ziel der Ausbeutung rekrutiert oder transportiert wurden, ist ausreichend um den Tatbestand Menschenhandel zu erfüllen.

Eine Zwangslage stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers dar, die jedoch nicht existenzbedrohend zu sein braucht. Mit der Bedrängnis muss eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden sein, der die Gefahr anhaftet, den Widerstand des Opfers gegen Angriffe auf seine z. B. sexuelle Selbstbestimmung herabzusetzen.⁷⁰

66 Fischer, StGB, 65. Aufl. (2018) §232, Rn.2, S.1637.

67 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017), § 232 Rn.1, S. 1268; Renzikowski, J. (2017) Die Reform der §§ 232 ff. StGB in: KriPoZ - Kriminalpolitische Zeitschrift 6/2017 <https://kripoz.de/2017/11/24/die-reform-der-%C2%A7%C2%A7-232-ff-stgb/>.

68 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §232, Rn.1, S. 1268.

69 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §232, Rn.24, S. 1276.

70 BT-Drs. 18/9095, 06.07.2016, S. 24.

Eine Zwangslage muss nicht objektiv bestehen, aber vom Opfer subjektiv als solche empfunden werden.⁷¹

Ein weiteres Tatmittel kann die Ausnutzung der Hilflosigkeit einer Person, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, sein. Diese liegt vor, wenn die betroffene Person aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten die mit dem Auslandsaufenthalt verbunden sind (z.B. mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse, fehlende finanzielle Mittel, Überwachung durch oder Anhängigkeit von den/die Täter*in) nicht oder nur wesentlich eingeschränkt in der Lage ist, sich dem Verlangen nach der entsprechenden ausbeuterischen (z.B. sexuellen) Betätigung zu widersetzen. Es kommt somit nicht auf eine Fremdheit im Sinne einer Staatsangehörigkeit an, sondern darauf, ob aufgrund der Gesamtumstände, wie z.B. der fremden Sprache und Lebensgewohnheiten, der Unkenntnis (rechtlicher) Schutzmöglichkeiten oder sozialer Isolation, dem betroffenen Opfer ein Zurechtkommen erheblich erschwert ist.⁷²

Die in §232 Abs.1 genannten Ausbeutungsformen orientieren sich an den Vorgaben der EU Richtlinie gegen Menschenhandel und umfassen: Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder andere sexuellen Handlungen, Ausbeutung durch eine Beschäftigung, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von strafbaren Handlungen sowie die Organentnahme. Der Strafrahmen beträgt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre.

Ein höheres Strafmaß von sechs Monaten bis 10 Jahre wird nach §232 Abs. 2 vorgesehen für Fälle des schweren Menschenhandels. Die Strafverschärfung ist an die Anwendung bestimmter Tatmittel geknüpft, wie z.B. Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List. Ebenfalls strafverschärfend wirkt sich nach Abs.3 aus, wenn das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder der Täter gewerbsmäßig handelt. Auch in diesen Fällen ist keine Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit der Betroffenen vorausgesetzt.⁷³ Wird eines der in Abs. 2 genannten Tatmittel wie Gewalt oder List angewandt, um ein minderjähriges Opfer auszubeuten, wird die Tat nach Abs.3 S.2 als Verbrechen geahndet.

71 Fischer, StGB, 65. Aufl. (2018) §232, Rn. 5a, S.1637.

72 BT-Drs. 18/9095, S. 25.

73 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §232, Rn.4, S. 1267.

§ 232 StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll

a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,

b) durch eine Beschäftigung,

c) bei der Ausübung der Bettelerei oder

d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder

3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder

2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

IX. Handel mit Kindern zur sexuellen Ausbeutung

Der Handel mit Kindern zur sexuellen Ausbeutung ist der Bereich des Kinderhandels, der bisher am meisten Aufmerksamkeit erhalten hat. Ausprägungen dieser Form des Kinderhandels sind u.a. „sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution („Kinderprostitution“) und die Ausbeutung von Kindern für sexualisierte Darbietungen („Pornographie mit Kindern“).⁷⁴

IX.1. Rechtliche Regelung

Geregelt wird sexuelle Ausbeutung u.a. in § 232a StGB „Zwangsprostitution“. Diese Vorschrift erfasst Handlungen, durch die eine Person zur Prostitution oder andere Formen der sexuellen Handlungen, durch die er/sie ausgebeutet werden soll, veranlasst wird. Es geht hierbei – ebenso wie bei §232b Zwangsarbeit (siehe S. 30) – also um die unlautere Beeinflussung des Willens eines anderen Menschen mit dem Ziel, dass dieser bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufnimmt oder fortführt.⁷⁵ Die tatsächliche Ausbeutung wird in §§180a,181a StGB (Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei) sanktioniert. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der früheren Vorschrift „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (§232 a.F.). Der Tatbestand bestraft nicht nur Zwangsprostitution zulasten Erwachsener, sondern enthält eine Strafschärfung in Abs. 4, wenn das Opfer der Tat unter 18 Jahren ist.

Schutzgut des § 232a StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheit einer von Zwang freien Bestimmung über die Ausübung von Prostitution sowie prostitutionsnaher sexueller Kontakte.⁷⁶ Tathandlung ist das Veranlassen die Prostitution oder sexuelle Handlungen aufzunehmen oder fortzusetzen. Das „Veranlassen“ setzt eine kausale Veranlassung des Opfers zu den tatbestandlichen Verhaltensweisen unter Ausnutzung einer bestehenden Zwangslage durch den/die Täter*in voraus. Auch erfasst werden sexuelle Handlungen innerhalb einer durch Heiratshandel zustande gekommenen Partnerschaft oder Ehe.⁷⁷

Bei unter 21-Jährigen ist gemäß § 232a Absatz 1 Satz 2 StGB das „Veranlassen“ die einzige Strafbarkeitsvoraussetzung. Das Vorliegen einer Zwangslage oder einer auslands-spezifischen Hilflosigkeit ist nicht erforderlich.

Bei Minderjährigen bis 18 Jahren kommt es darauf erst recht nicht an. Die Tat zulasten von Minderjährigen wird durch Absatz 4 zu schwerer Zwangsprostitution qualifiziert und somit zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

⁷⁴ Hinsichtlich der Terminologie soll an dieser Stelle auf die Ergebnisse einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe hingewiesen werden: Terminologischer Leitfadens für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt (2016), S.29 und 35, <https://www.terminologie.ecpat.de/wp-content/uploads/2019/12/Terminologischer-Leitfadens-A4-DE.pdf>.

⁷⁵ BT-Drs. 18/9095, S. 32.

⁷⁶ Fischer in: BT-Drs. 18/9095, S. 32.

⁷⁷ Fischer, StGB, 65. Aufl. (2018) §232, Rn.7, S.1645.

§232a Abs. 5 enthält außerdem eine sog. Freierstrafbarkeit, die darauf abzielt, Personen zu bestrafen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, obwohl sie wussten, oder wissen hätten können, dass diese nicht freiwillig erbracht werden.

Im Übrigen stehen den Strafverfolgungsbehörden weitere relevante Straftatbestände zur Verfügung, die bei sexuellem Missbrauch, Prostitution von Kindern sowie Pornographie mit Kindern in Betracht kommen können:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§§ 176, 176a, 176b, 182 StGB)
- Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften (§ 184b, § 184c StGB)
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184e StGB).

IX.2. Situation in Deutschland

Um ein besseres Verständnis von Kinderhandel und (sexueller) Ausbeutung von Kindern in Deutschland zu erlangen, enthält das Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamts seit 2016 eine diesbezügliche Sonderauswertung. Die meisten Erkenntnisse beziehen sich hierbei auf den Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Dieser Deliktsbereich „umfasst sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“⁷⁸ Unter kommerzielle sexuelle Ausbeutung werden neben § 232 ff. alt und neu sowie §§ 180a/181a StGB auch § 176 Abs. 5 StGB (Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch), § 176a Abs. 3 StGB (Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie), § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt) sowie § 182 Abs. 2 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt) erfasst.

2018 wurden 142 Ermittlungsverfahren mit insgesamt 164 minderjährige Opfer im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung abgeschlossen.⁷⁹ Ein Großteil wurde wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB; 54 Verfahren) und wegen Zwangsprostitution (36 Verfahren) geführt. Darüber hinaus wurden 18 Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Abs. 3 StGB), elf Verfahren wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 StGB), acht Verfahren wegen der Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§180 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und sieben Ver-

78 Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, in: Bundeskriminalamt (2018), S. 27.

79 Bundeskriminalamt (2019), S. 27ff; alle nachfolgenden Angaben zu Verfahren, Opfern und Methoden aus der Sonderauswertung des Bundeslagebild.

fahren wegen Anbietens eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Abs. 5 StGB) geführt.

Von den 164 minderjährigen Betroffenen waren 130 zwischen 14 und 17 Jahren alt, 34 unter 14 Jahren. Sowohl Mädchen als auch Jungen sind betroffen, jedoch nicht im selben Ausmaß: Dreiviertel der Opfer war weiblich, ein Viertel männlich.

Hinsichtlich der Nationalität machten Betroffene mit deutscher Staatsbürgerschaft mit 72 % (118 Opfer) den weit überwiegenden Anteil im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus. Unter den nichtdeutschen Betroffenen waren am häufigsten nigerianische (9 Opfer) und ungarische Minderjährige (8 Opfer).

IX.3. Methoden

Um den Kontakt zu den Opfern anzubahnen werden von den Täter*innen unterschiedliche Methoden angewandt. Die arglosen Kinder und Jugendlichen werden häufig über das Internet in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Chatrooms) kontaktiert, um später Straftaten wie etwa die Anfertigung kinderpornografischer Aufnahmen oder sexuellen Missbrauch an ihnen zu verüben (sog. „Cybergrooming“, siehe auch Fussnote 29, S. 13). Die Statistiken des BKAs zeigen, dass bei rund jeder/m vierten Minderjährigen das Internet eine entscheidende Rolle spielte. Hier wurden u.a. Soziale Netzwerke, Anzeigenportale, sowie andere Möglichkeiten, wie z. B. Messengerdienste, genutzt. Weitere Orte der Kontaktaufnahme sind Diskotheken, Bars oder vor Schulen und anderen öffentlichen Plätzen.

Bei knapp 20% der Betroffenen die 2018 identifiziert wurden, beruhte die Ausbeutungshandlung auf einer Täuschung. In einigen Fällen wurden die Betroffenen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis und in der Folge zur Prostitution gebracht (sog. Loverboy-Methode). Die Täter binden die meist jungen Mädchen durch eine Liebesbeziehung an sich, bringen sie in eine psychische Abhängigkeit und zwingen sie anschließend zur Prostitution.⁸⁰

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Minderjährigen gaben an, mit den an ihnen vorgenommenen sexuellen Handlungen einverstanden gewesen zu sein, sahen sich also selbst nicht als Opfer. Das familiäre Umfeld begünstigte bei vielen Betroffenen die sexuelle Ausbeutung.

Wenn sich die Betroffenen in einem Ausbeutungsverhältnis befinden, gibt es vielfältige Ursachen, welche sie davon abhalten, sich aus ihrer Lage zu befreien. Darunter fallen zum Beispiel Abhängigkeitsverhältnisse aufgrund von Schulden, Angst vor Abschiebung, Scham- und Schuldgefühle oder auch Gewalt und Drohungen seitens der Täter*innen. Kinder, die von ihren Eltern oder Familienangehörigen ausgebeutet werden, stehen zudem unter deren Einfluss oder in emotionaler, finanzieller oder de facto Abhängigkeit.⁸¹

80 siehe auch Müller-Güldemeister (2011), S. 22.

81 ECPAT Deutschland e.V. Rubrik Kinderhandel: Wie können wir Kinder schützen und Betroffene unterstützen? <https://ecpat.de/handel-mit-und-ausbeutung-von-kindern/>, zuletzt abgerufen 03.02.2020.

IX.4. Fazit

Kinder befinden sich in hohem Maße in faktischen und rechtlichen Abhängigkeits- und Machtverhältnissen. Neben den Faktoren, denen Erwachsene unterliegen, kommt bei Kindern unter anderem noch hinzu, dass sie weniger Entscheidungsfreiheiten und -rechte genießen, schwieriger an Informationen über ihre Rechte gelangen und zugleich aufgrund ihrer kindlichen bzw. jugendlichen Entwicklungsstufe deutlich beeinflussbarer und vulnerabler sind. Diese Umstände erleichtern den Täter*innen die Ausbeutung. Gleichzeitig ist das junge Alter auch ein Risiko für Täter*innen. Während die Ausbeutung von Erwachsenen in der Sexindustrie leichter getarnt werden kann, ist ein Handel mit Kindern zu sexuellen Zwecken in der Öffentlichkeit nicht möglich. Es muss konspirativer gearbeitet werden. Dadurch wird es für außenstehende Dritte schwieriger, die Ausbeutungssituation zu erkennen. Das Internet spielt im Rahmen der Anwerbung, Koordinierung und Vertrieb eine immer wichtigere Rolle. Die genannten Umstände müssen im Hinblick auf die Identifizierung und Bekämpfung der Strukturen, die den Kinderhandel befördern, beachtet werden.

Bei Kindern wirken die erlittenen Verletzungen in der Regel tiefer als bei Erwachsenen. Sie befinden sich in einer prägenden Entwicklungsstufe, in der sie von Geschehnisse nachhaltiger beeinflusst werden, da sie nicht auf frühere (positive) Erfahrungen zurückgreifen können. Daher sind im Hinblick auf den Schutz der von Menschenhandel betroffenen Kinder auch besondere kinderspezifische Betreuungseinrichtungen zu schaffen. (Siehe dazu unter Kapitel XIV., Seite 38)

X. Handel mit Kindern zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Auf dem Gebiet des Kinderhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft stehen für Deutschland bislang wenig Erkenntnisse zur Verfügung - immer wieder werden jedoch Fälle von Minderjährigen bekannt, deren Arbeitskraft ausgebeutet wurde.

X.1. Rechtliche Regelung

Geregelt wird die Ausbeutung der Arbeitskraft in § 232b StGB „Zwangsarbeit“ und §§ 233, 233a StGB „Ausbeutung der Arbeitskraft“/ „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“.

Die Vorschrift zu „Zwangsarbeit“ ist analog zur oben beschriebenen Norm „Zwangsprostitution“ verfasst und erfasst Handlungen, durch die eine Person in eine ausbeuterische Beschäftigung gebracht oder darin gehalten wird. Es geht hierbei – ebenso wie bei §232a Zwangsprostitution – also um die unlautere Beeinflussung des Willens eines anderen Menschen mit dem Ziel, dass dieser bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufnimmt oder fortführt. Die Ausbeutung an sich ist nach §§ 233, 233a StGB strafbar.

Schutzzweck der Vorschrift ist der Schutz der Persönlichkeit in vielfältiger Hinsicht: es geht hierbei primär um die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie das Vermögen, aber auch um die Gesundheit, da ausbeuterische Verhältnisse sich auf den Arbeitsschutz beziehen.⁸² Ausbeutende Tätigkeiten oder Verhältnisse sind in erster Linie als ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, aber auch Verhältnisse, die der Sklaverei, Leibeigenschaft und Schuldknechtschaft ähneln oder entsprechen, sowie ausbeuterische Betteltätigkeiten. Das Veranlassen des Opfers zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ist in der Vorschrift „Zwangsarbeit“ nicht aufgenommen, da nach Ansicht des Gesetzgebers eine Strafbarkeit durch den Tatbestand der Anstiftung gegeben ist.⁸³ Die Schuldknechtschaft meint ein Abhängigkeitsverhältnis, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners über Jahre oder Jahrzehnte mit dem Ziel ausbeutet und über ihn verfügt, dass tatsächlich bestehende oder vermeintliche Schulden (z.B. Kosten für Einreise, Verpflegung und Unterkunft oder Darlehen für Angehörige) abgetragen werden.

Bei unter 21-Jährigen ist gemäß § 232b StGB wie auch bei Zwangsprostitution das „Veranlassen“ die einzige Strafbarkeitsvoraussetzung. Das Vorliegen einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit ist nicht erforderlich.

Wenn Minderjährige bis 18 Jahre betroffen sind führt der Verweis auf § 232a Absatz 4 StGB zu einer Qualifizierung der Tat als ein Verbrechen und somit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

82 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017), §232b, Rn.1, S.1323.

83 BT-Drs.18/9095, S.37.

§ 232b StGB Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder*
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

- 1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,*
- 2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder*
- 3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.*

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

- 1. bei der Ausübung der Prostitution,*
- 2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,*
- 3. bei der Ausübung der Bettelei oder*
- 4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Norm „Ausbeutung der Arbeitskraft“ stellt nun die tatsächliche Ausbeutung einer Person unter Strafe. Der/ die Täter*in muss dabei das Opfer nicht zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit gebracht haben, es „(...) genügt, dass der Täter die schlechte Situation des Opfers, mit der eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden ist, kennt und er dies für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt oder dessen Bettelei ausnutzt.“⁸⁴

Schutzgut ist der Schutz der Persönlichkeit⁸⁵ und Freiheit einer Person über Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft zu verfügen. Daneben ist auch das Vermögen geschützt.⁸⁶ Tathandlung ist die Ausbeutung. Unter Ausbeutung der Arbeitskraft werden ausbeuterische Beschäftigung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen erfasst. Nicht erfasst werden ausbeuterische Verhältnisse in der Prostitution.⁸⁷ Der Gesetzgeber verwies darauf, dass „einfache“ Formen der Ausbeutung in der Prostitution bereits durch die bestehenden Strafvorschriften der §§ 180a, 181a StGB erfasst werden.⁸⁸

Wie auch bei voranstehenden Normen ist auch hier keine Zwangslage bei Personen unter 21 Jahren erforderlich; Die Ausbeutung von Minderjährigen unter 18 Jahren wirkt auch hier strafverschärfend. Durch die Vorschrift sollen Fälle besonders schwerwiegender Ausbeutung erfasst werden, in denen der/die Täter*in das Opfer seiner Freiheit beraubt und die durch die Freiheitsberaubung geschaffene Lage ausnutzt, um das Opfer auszubeuten. Die Fortbewegungsfreiheit muss nicht vollständig aufgehoben sein – es genügt auch, wenn Betroffene beispielsweise an einem anderen Ort als der Unterkunft arbeiten muss, aber dabei unter ständiger Kontrolle der Täter*innen steht, so dass sich der/die Betroffene nicht entfernen kann.⁸⁹ Der Verweis auf § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sieht u.a. in Fällen in denen das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist, eine Strafverschärfung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vor.

84 BT-Drs. 18/9095, S. 39.

85 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §233, Rn.2, S. 1335.

86 Fischer, StGB, 65. Aufl. (2018), §233 StGB, RN. 2, S. 1653.

87 Dieser Mangel wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, siehe z. Bsp.: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016) Stellungnahme, S. 10.

88 BT-Drs. 18/9095, S. 43.

89 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §233a, Rn.5, S. 1346.

§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

- 1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,*
- 2. bei der Ausübung der Bettelei oder*
- 3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.*

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,*
- 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*
- 3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder*
- 4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.*

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

- 1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),*
- 2. Vermietung von Geschäftsräumen oder*
- 3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.*

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

X.2. Situation in Deutschland

Fälle von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit werden in Deutschland bislang noch vergleichsweise selten bekannt. In der Statistik des Bundeskriminalamts zu Menschenhandel wurden im Jahr 2018 insgesamt 21 polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in diesem Bereich aufgeführt und hierbei insgesamt 63 Opfer festgestellt. Diese waren überwiegend männlich und hatten alle eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die Mehrzahl der Betroffenen hatte die ukrainische Staatsangehörigkeit (27 Betroffene), gefolgt von vietnamesischen (9 Personen) und ungarischen Staatsangehörigen (8 Personen). Die meisten Betroffenen wurden in der Baubranche (38 Personen) sowie in der Gastronomie (12 Personen) ausgebeutet.⁹⁰

Im Rahmen der Sonderauswertung zur Ausbeutung von Minderjährigen nennt das Bundeslagebild für 2018 ein Verfahren mit zwei minderjährigen Opfern im Bereich der Arbeitsausbeutung. Es bestand der Verdacht, dass die beiden Jugendlichen in der Gastronomie ohne Bezahlung beschäftigt waren. Die Betroffenen hielten sich illegal in Deutschland auf. Sie wurden im Rahmen einer anlassunabhängigen Kontrolle der Polizei angetroffen, konnten sich jedoch weiteren Ermittlungen entziehen.⁹¹ Im Jahr 2017 wurde ein Verfahren mit einem minderjährigen Betroffenen geführt. In diesem Fall standen fünf Männer im Verdacht, einen 15-jährigen Jungen rumänischer Staatsangehörigkeit im Haushalt ausgebeutet zu haben.⁹²

Es ist jedoch zu vermuten, dass das Dunkelfeld wesentlich höher ist und viele Fälle nicht bekannt werden. Seit 2019 ist nun auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls für die Aufklärung von Fällen vom Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung zuständig und es bleibt abzuwarten, ob dadurch mehr Fälle ermittelt werden.

X.3. Fallbeispiel

Ein 15-jähriger Junge aus Vietnam wurde in einem Nagelstudio im Rahmen einer Razzia des Hauptzollamts angetroffen und verhaftet. Es stand der Verdacht im Raum, dass er von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung betroffen sein könnte. Im Rahmen des Erstgesprächs mit dem Jugendamt schilderte der Junge seine familiäre Situation in Vietnam und die Umstände seiner Einreise nach Deutschland. Der Junge gab an, in Vietnam bei seiner sehr betagten Großmutter gelebt zu haben, der Verbleib seiner Eltern war ihm unbekannt. Nachdem die Großmutter die Schulgebühren nicht mehr aufbringen konnte, verließ der Junge die Schule und versuchte den Unterhalt durch Müllsammeln aufzustocken. Als ältere Freunde vorschlugen, mit ihnen nach Russland zu gehen um dort zu arbeiten, willigte er mangels Perspektiven in seinem Heimatort ein. Die Gebühren für das Visum und das Flugticket wurden von den Freunden vorgestreckt. Nach einigen Wochen Arbeit in einer Textilfabrik in Russland konnte er die Schulden zurückzahlen. Anschließend wollte er mit einem der beiden vietnamesischen Freunden und zwei Europäern in den Süden Russlands reisen, um dort als Erntehelfer tätig zu werden. Seinen Reisepass gab er dem Freund. Nach einer mehrtägigen Reise war schließlich das Ziel erreicht. Er wurde aufgefordert, auszusteigen und auf einen Bekannten seines Freundes zu warten. Während er wartete, wurde er von einem Landsmann

⁹⁰ Bundeskriminalamt (2019) S. 21.

⁹¹ Bundeskriminalamt (2019) S. 33.

⁹² Bundeskriminalamt (2018) S. 26.

angesprochen und in dessen Wohnung eingeladen, wo er schließlich eine Woche verbrachte. Der Junge realisiert, dass er sich in Deutschland befand. Der Landsmann gab ihm eine Handy-Sim-Karte. Bei einem Spaziergang durch die Stadt lernte er eine ihm bis dahin unbekannt vietnamesische Frau kennen, die ihn in das Nagelstudio einlud, wo er sich kurze Zeit aufhielt bevor er kontrolliert und verhaftet wurde. Der Junge gab an weder die Telefonnummer des Landsmanns noch die Adresse des Hauses in dem er sich aufgehalten hat, zu kennen. Nach dem Erstgespräch sollte der Junge von einem Betreuer einer Jugendhilfeeinrichtung abgeholt werden. Bevor dieser eintraf um ihn in Obhut zu nehmen, verschwand der Junge.

Ob er tatsächlich von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft betroffen war, konnte nicht geklärt werden.⁹³

Ausbeutung im Rahmen von Betteltätigkeiten wird strafrechtlich von §§ 232b, 233 StGB erfasst, wird aber im Rahmen der vorliegenden Broschüre nachfolgend als gesonderte Ausbeutungsform dargestellt.

XI. Handel mit Kindern zur Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

Betteln und Passant*innen in der Öffentlichkeit um finanzielle Unterstützung zu bitten ist in Deutschland grundsätzlich – wenn auch mit örtlichen Einschränkungen – erlaubt.⁹⁴ Auch organisiertes Betteln stellt in Deutschland keinen Straftatbestand dar, solange keine Ausbeutung vorliegt. „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ ist dann gegeben, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.⁹⁵ Wird dem Begriff der Ausbeutung bei der Bettelei hierbei ein weiteres Verständnis von Bettelei zugrundegelegt, geht das Betteln über das direkt um Geld bitten hinaus und schließt den Verkauf von kleinen (symbolischen) Gegenständen für eine Summe zu verkaufen, die weit über deren tatsächlichem Wert liegt oder das Anbieten von Diensten, wie das Putzen von Autofenstern, ein.⁹⁶

XI.1. Rechtliche Regelung

Strafrechtlich betrachtet gleicht der Aufbau des Straftatbestands „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ der „Arbeitsausbeutung“: Die Rekrutierung fällt unter den § 232 StGB (Menschenhandel). Das

⁹³ Es gibt immer wieder Berichte über die Ausbeutung von Minderjährigen aus Vietnam und Problematik, dass die Betroffenen keinerlei Aussagen machen; siehe z. Bsp.: rbb24, 21.06.19, „Verschwundene vietnamesische Kinder - Innenausschuss will über mutmaßlichen Menschenhandel beraten“. (Quelle: Ecpat, 2019)

⁹⁴ Ausführlicher Informationen zu Menschenhandel/Ausbeutung der Bettelei, siehe: KOK e.V. (2017) Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen.

⁹⁵ Bundeskriminalamt (2018), S. 18.

⁹⁶ Piotrowicz, R./ Healy, C. (2014) Handbuch zur Strafverfolgung des Menschenhandels zwecks Zwangsbettelei in: KOK e.V. (2017) S. 5.

Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei aus- oder fortzuführen, ist unter § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die tatsächliche Ausbeutung der Betteltätigkeit ist eine der § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) gelisteten Ausbeutungsformen. Wird die Person zusätzlich auch noch ihrer Freiheit beraubt, kommt § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) zur Anwendung (siehe Auszüge StGB S. 30 - 33).

XI.2. Situation in Deutschland

Bislang werden nur sehr wenig Fälle dieser Form der Ausbeutung bekannt. 2017 wurden zwei Verfahren gemeldet, die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ zum Gegenstand hatten. Einer der Betroffenen war minderjährig. Es handelte sich dabei um einen 16-jährigen rumänischen Staatsangehörigen.⁹⁷ Im Jahr 2019 wurde kein Verfahren polizeilich abgeschlossen, in dem Minderjährige zur Ausübung der Bettelei ausgebeutet wurden.⁹⁸

XII. Handel mit Kindern zur Ausbeutung durch Begehung strafbarer Handlungen

Bei Fällen von Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht mit Strafe bedrohten Handlungen auszuführen, von welchen die Täter*innen profitieren. Der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (2011/367EU) zufolge soll „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.⁹⁹

XII.1. Rechtliche Regelung

Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie § 233a StGB. Um sicherzustellen, dass auch Täter*innen, die nicht-strafmündige Kinder zu strafbaren Handlungen zwingen, belangt werden können, wurde im Gesetzgebungsprozess die Formulierung „mit Strafe bedrohten Handlungen“ gewählt. Danach ist nicht auf die konkrete Strafbarkeit einer Handlung der Betroffenen abzustellen, sondern darauf, ob diese eine grundsätzlich mit Strafe bedrohte Tat begehen.¹⁰⁰

Von den Täter*innen wird die Tatsache, dass die Betroffenen Straftaten begangen haben, als zusätz-

97 Bundeskriminalamt (2018) S. 26.

98 Bundeskriminalamt (2019) S. 33.

99 2011/36/EU, Erwägungsgründe 11.

100 BT-Drs. 18/9095, S. 29.

liches Druckmittel benutzt, um sie daran zu, sich den Handlungen zu verweigern oder Unterstützung zu suchen. Betroffene befinden sich hier in einer besonders schutzlosen Lage, da der Kontakt zu staatlichen Behörden dann oft nur im Zusammenhang mit den begangenen Straftaten erfolgt und sie eine Bestrafung befürchten.¹⁰¹ Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Vorgabe aus internationalen und europarechtlichen Abkommen zum Absehen von Bestrafung für Straftaten oder Vergehen die in Verbindung mit dem Menschenhandel begangen wurden.¹⁰² Diese sog. „Non-Punishment-Clause“ ist in Deutschland nur in beschränktem Maße umgesetzt und bislang nur als eine Kann-Vorschrift in der Strafprozessordnung (§ 154c StPO) verankert, die zudem eine Anzeigerstattung der Betroffenen voraussetzt.¹⁰³

XII.2. Situation in Deutschland

Seit 2017 wird diese Form der Ausbeutung auch im Bundeslagebild Menschenhandel aufgeführt. 2018 wurden erstmals sieben Fälle erfasst, in denen Personen zu strafbaren Handlungen gezwungen und dadurch ausgebeutet wurden. Fünf dieser Fälle betrafen Minderjährige, die durch Drohungen und physischer Gewalt dazu gebracht wurden, Ladendiebstähle für die Tatverdächtigen zu begehen. Das Erkennen entsprechender Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig. Von Behörden werden Kinder und Jugendliche, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, oftmals eher als Täter*innen, denn als Opfer wahrgenommen. Es ist deshalb von Bedeutung, bei den Strafverfolgungsbehörden für diese Form der Ausbeutung Minderjähriger ein Bewusstsein zu schaffen.¹⁰⁴

XII.3. Fallbeispiel:

Organisierter Ladendiebstahl unter Ausbeutung sog. „Klaujungs“

Ermittlungen der Polizei in Berlin führten zur Aufdeckung einer arbeitsteilig agierenden, hierarchisch organisierten Diebesbande aus Weißrussland, die Ladendiebstähle in Deutschland beging. Als tatusführende Diebe traten junge, kindlich aussehende Heranwachsende, sog. „Klaujungs“, auf. Sie wurden von der Täterorganisation in Weißrussland angeworben, mit Schengenvisa ausgestattet und zur Tatbegehung nach Deutschland gebracht. Hier fungierten sie als Ladendiebe für die sogenannten „Anweiser“, in der Regel ältere weißrussische Männer. Durch sie wurden die Heranwachsenden angeleitet und teils dazu gedrängt, Ladendiebstähle zu begehen. Die „Anweiser“ bereiteten die Diebstahlshandlungen vor, indem sie die Läden vorab ausspionierten, Diebesgut teilweise im Laden bereitstellten und für die Tatusführenden fotografierten. Weiterhin sicherten sie die Tat und die anschließende Flucht ab. Ein weiterer Mittäter war für die Unterbringung der Tatbeteiligten und die Lagerung des Diebesgutes zuständig. Die Ausführer der Diebstähle wurden im Falle eines Scheiterns der Taten mit Gewaltanwendung bestraft, mit Sanktionen belegt und finanziell ausgebeutet. Aufgrund der vermittelten Autorität der „Anweiser“ war die

101 siehe hierzu auch KOK e.V. (2017) Menschenhandel zur Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen, S. 6ff; Anti Slavery (2014) Trafficking for forced criminal activities and Begging in Europe.

102 vgl. hierzu: Artikel 8 EU-Richtlinie 2011/36/EU, sowie Artikel 26 Europaratskonvention gegen Menschenhandel.

103 Weiteres hierzu siehe: KOK e.V. (2016) Informationsdienst - Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: weitere Formen des Menschenhandels und die non-punishment clause, S. 6-11.

104 Bundeskriminalamt (2019) S. 33.

Aussagebereitschaft der Heranwachsenden sehr gering, was wiederum den Tatnachweis der Ausbeutung erschwerete. Letztlich wurden mehrere, in der Hierarchieebene über den Tatausführenden stehende Tatverdächtige wegen gewerbs- und bandenmäßigen Diebstahls sowie Hehlerei zu Haftstrafen von jeweils über drei Jahren verurteilt.

XIII. Handel mit Kindern zum Zweck der Organentnahme

Seit 2016 ist Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme als Form des Menschenhandels im deutschen Strafrecht erfasst. Bei dieser Form des Menschenhandels werden die Betroffenen gedrängt, gezwungen oder getäuscht ein Organ entnehmen zu lassen. In einer weiteren Ausprägung willigen die Betroffenen zwar formell oder informell in die Organentnahme ein, erhalten jedoch gar keinen oder nicht den vereinbarten Preis. Möglich ist auch die Organentnahme bei Personen, denen während einer Operation ohne deren Wissen Organe entnommen werden.¹⁰⁵ Gesetzlich geregelt ist diese Form in §232 StGB „Menschenhandel“. Diese Norm erfasst Handlungen, die die Anwerbung oder Transport einer Person betreffen, mit dem Ziel dieser rechtswidrig ein Organ zu entnehmen. (Für eine detaillierte Beschreibung der Vorschrift, siehe: S. 23 - 26) Personen gegen ihren Willen als „menschliches Ersatzteillager“ zu missbrauchen ist eindeutig strafbar. Rechtswidrig i.S. von §232 Abs.1 Nr. 3 ist eine Organentnahme auch, wenn sie dem wahren Willen des Spenders widerspricht.¹⁰⁶ Organspenden von Minderjährigen sind nach § 8 Abs.1 a Transplantationsgesetz (TPG)¹⁰⁷ grundsätzlich unzulässig.

Über Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme in Deutschland sind derzeit kaum Erkenntnisse verfügbar; auch in den Bundeslagebildern werden keine der Polizei bekannten Fälle benannt.

105 Ausführlicher siehe z. Bsp.: UNODC (2015) Trafficking in Persons for the Purpose of Organ Removal; OSCE/ Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings (2013) Trafficking in Human Beings for the purpose of organ removal in the OSCE region.

106 Renzikowski in: Münchner Kommentar StGB, 3. Aufl. (2017) §232 Rn. 79, S. 1292.

107 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben.

XIV. Handel in die Ehe

Handel in die Ehe ist kein juristischer Begriff. Das Phänomen ist als besondere Form des Frauenhandels bekannt. Heiratshandel liegt vor, wenn eine Person zum Zweck der Eheschließung von vermeintlichen Ehepartnern nach Deutschland eingeladen wird und innerhalb der Visumzeit oder in der Ehezeit entgegen ihrem Willen mittels List, Zwang oder Schuldknechtschaft sexuell oder als billige Arbeitskraft ausgebeutet wird.¹⁰⁸ Für den Ehehandel typisch ist, dass sich viele Betroffene des Ehehandels freiwillig zur Migration mittels der Eingehen der Ehe entschieden haben, aber über die Umstände getäuscht wurden. Es kommt häufig vor, dass Frauen über die Rahmenbedingungen der Heiratsmigration falsch informiert wurden und zur Aufrechterhaltung der Ehe unter untragbaren Bedingungen gezwungen werden. Davon abzugrenzen ist die sog. Zwangsverheiratung.¹⁰⁹ Diese ist in Deutschland gemäß § 237 StGB unter Strafe gestellt. Eine Zwangsverheiratung ist nur dann unter den Begriff des Menschenhandels zu subsumieren, wenn sie auch die Merkmale der Ausbeutungssituation erfüllt.¹¹⁰

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob und inwiefern Kinder vom Heiratshandel betroffen sind.

XV. Maßnahmen und Aktionspläne

Es besteht der politische Wille das Problem des Menschenhandels zu bekämpfen. Dies spiegelt sich in zahlreichen internationalen, europäischen und nationalen Rechtsakten und Vereinbarungen wider. Es reicht allerdings nicht, lediglich rechtliche Regelungen zu schaffen. Es müssen zusätzlich politische Maßnahmen ergriffen werden, um dem Problem gerecht zu werden. Hierzu wurden auf verschiedenen Ebenen Aktionspläne und Strategien entwickelt und verabschiedet.

Der Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹¹¹ von 2010 z.B. nähert sich dem Problem in den Bereichen Prävention, Schutz der Opfer, Strafverfolgung und Kooperationen. Kinder werden als besonders verletzte Gruppe speziell in den Blick genommen. Maßnahmen sollen insbesondere im Hinblick auf Gewalt gegen Kinder, die Nachfrageseite im Rahmen von Kinderhandel sowie auf Leistungen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern getroffen werden. 2017 wurde die Umsetzung der Maßnahmen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bewertet und die Mitgliedsstaaten erneuerten in einer gemeinsamen politischen Erklärung ihre Verpflichtung zur Umsetzung des Aktionsplans und zur Bekämpfung des Menschenhandels.¹¹²

108 Contra, Fachstelle gegen Frauenhandel, <http://www.contra-sh.de/de/frauenhandel-ehe.htm> (zuletzt aufgerufen 06.02.2020).

109 Follmar-Otto, P./Rabe, H. (2009) Menschenhandel in Deutschland, S. 19-20.

110 Das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956 (BGBl. 1958 II, S. 203) sieht in der Zwangsverheiratung eine Form der Sklaverei.

111 United Nations (2010) Global Plan of Action to Combat Trafficking in Persons, (A/RES/64/293) July 2010.

112 United Nations (2017) A/72/L.1.

Die Europäische Kommission hat ein umfangreiches Strategiepapier zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016¹¹³ entwickelt. Dieses ist bislang nicht neu aufgelegt worden, wurde aber durch eine Mitteilung 2017 bekräftigt und einige Bereiche benannt, in denen die Bemühungen des EU verstärkt werden sollen. Diese beinhalten unter anderem auch besseren Zugang zum Recht für Betroffene des Menschenhandels.¹¹⁴ Das in der Mitteilung benannten Vorhaben Leitlinien für kindgerechte Schutzsysteme zu entwickeln wurde umgesetzt und 2019 von der EU Grundrechteagentur ein Handbuch zur Verbesserung des Schutz von Menschenhandel betroffenen Kindern veröffentlicht.¹¹⁵

Der Europarat nahm insbesondere in seiner Strategie für die Rechte des Kindes (2012-2015)¹¹⁶ das Thema Kinderhandel in den Fokus und förderte die Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Strafverfolgung, beim Schutz und Unterstützung der Kinder, bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln und bei der Rückführung in die Herkunftsländer. Auch in der 2016 verabschiedeten, aktuellen Strategie für die Rechte der Kinder (2016-2021)¹¹⁷ nennt der Europarat die Forderung nach einem gewaltfreien Leben für alle Kinder als einen der fünf Kernpunkte und fordert alle Vertragsstaaten auf, Kinder gegen alle Formen von Gewalt zu schützen, einschließlich sexueller Ausbeutung und Menschenhandel. Besondere Aufmerksamkeit soll zudem der Situation unbegleiteter Minderjähriger und der Verbindung zwischen Migration und Kinderhandel gewidmet werden.

Auch im Aktionsplan des Europarates zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern (2017-2019) sind konkrete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor Kinderhandel und Ausbeutung enthalten.¹¹⁸

Das Überwachungsgremium der Europaratskonvention gegen Menschenhandel hat Handel mit Minderjährigen einen wichtigen Stellenwert eingeräumt und einen Schwerpunkt des zweiten Monitoringzyklus auf Kinderhandel gelegt¹¹⁹ und den thematischen Fokus des Allgemeinen Berichts 2016 diesem Bereich gewidmet.¹²⁰

Auf nationaler Ebene wurden neben oben beschriebenen gesetzlichen Reformen auch weitere Maßnahmen angestoßen um Kinderhandel zu bekämpfen und Betroffene zu unterstützen. Ein eigenständiger Aktionsplan oder eine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie vom Europarat bereits zweimal angemahnt,¹²¹ wurde bislang jedoch nicht entwickelt. Der bereits 2011 verabschiedete Aktionsplan

113 Europäische Kommission (2012) COM(2012)286.

114 Europäische Kommission (2017) COM(2017)728.

115 European Union Agency for Fundamental Rights (2019).

116 Europarat (2012) Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2012-2015).

117 Europarat (2016) Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021).

118 Europarat (2017) Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019).

119 Europarat (2019): GRETA(2019)07 Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany -Second Evaluation Round“, Übersetzung der Empfehlungen an Deutschland: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/GRETA_2019_UE-bersetzung_der_Empfehlungen.pdf.

120 Europarat (2017) 6th General report on GRETA's activities.

121 Europarat (2019), GRETA(2019)7, S. 11, Rn. 37.

der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung¹²² enthält auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Schwerpunktbereiche sind die effektive Strafverfolgung, die Aufklärung relevanter Berufsgruppen sowie die Verbesserung der Hilfe und Unterstützung für die Opfer im internationalen Kontext. Die Umsetzung des Aktionsplans wird von einer Bund-Länder Arbeitsgruppe begleitet. Der BLAG gehören Vertreter*innen des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie Vertreter*innen von Nichtregierungsorganisationen an.

Eine Unterarbeitsgruppe widmet sich speziell dem Thema „Handel mit Kindern, Tourismus und internationale Kooperation“.¹²³

Darüber hinaus gibt es auf Bundesebene zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Thema Menschenhandel bzw. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, die die Kooperation verschiedener Akteure auf Bundes- und Länderebene sicherstellen und Maßnahmen gegen Menschenhandel koordinieren sollen. Diese Arbeitsgruppen haben keinen Schwerpunkt auf minderjährige Betroffene, aber beziehen diese Gruppe mit ein. Auch hier sind Vertreter*innen des Bundes, der Länder sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen vertreten.¹²⁴

2017 ist die Bundesregierung der globalen „Allianz 8.7“ beigetreten. Das Bündnis will das Entwicklungsziel 8.7 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen zur Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen. Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung liegt hierbei auf internationaler Zusammenarbeit und Kinderarbeit in Produktionsketten.¹²⁵

Da es in Deutschland keine nationalen Richtlinien oder Verfahrensweisen zur Identifizierung und Verweisketten gibt, sind Kooperationsvereinbarungen der einzelnen Akteure von besonderer Bedeutung um eine Unterstützung der Betroffenen sicherzustellen. 2018 wurde das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht. Das gemeinsam mit Fachverbänden erarbeitete Kooperationskonzept versteht sich als bundesweite Empfehlung, die eine „effektive und am Kind orientierte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Einrichtungen unterstützt“,¹²⁶ und benennt die Zuständigkeiten der in Kinderhandelsfällen potenziell involvierten Akteure. In Regionalkonferenzen, die durch die Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e.V. durchgeführt werden, wird das Konzept in Kooperation der verschiedenen Akteure vor Ort an die regionalen Gegebenheiten angepasst. Es soll als Orientierung verwendet werden, um organisatorische und kommunikative Strukturen zu etablieren oder auszubauen und die bestehenden Mechanismen der Kinderschutzsysteme in den Bundesländern um die Themen Handel und Ausbeutung zu erweitern.¹²⁷

122 Bundesregierung, Aktionsplan 2011.

123 siehe: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/vernetzung/bundesweit/gremienarbeit/>.

124 Europarat (2019) GRETA(2019)07, S. 8-9.

125 <http://www.bmz.de/de/themen/kinderrechte/arbeitsfelder/kinderarbeit/index.html>

126 BMFSFJ (2018) Bundeskooperationskonzept Kinderhandel, S. 9.

127 Bundestag (2019) BT-Drs. 19/10903, S. 17.

XVI. Fazit und Empfehlungen

Zur Bekämpfung des Kinderhandels sowie zum Schutz der betroffenen Kinder muss eine ganze Reihe von Strategien miteinander kombiniert werden. In den letzten Jahren wurden auf nationaler Ebene einige Maßnahmen angestoßen und/oder umgesetzt, wie zum Bsp. eine bessere Auswertung der Straftatbestände im Bereich Ausbeutung von Kindern durch das BKA Bundeslagebild seit 2016, Forschung im Bereich des Kinderhandels¹²⁸ oder die Veröffentlichung und schrittweise Implementierung des Kooperationskonzepts Kinderhandel. Darüber hinaus gibt es jedoch in Deutschland noch in vielen Bereichen Handlungsbedarf.

Nach wie vor fehlen sehr häufig Kenntnisse über Kinderhandel und spezifische Ausbeutungssituationen von Kindern, so dass die Gefährdung nicht erkannt wird und betroffene Kinder nicht identifiziert werden. Gerade zu den weniger bekannten Ausbeutungsformen, wie der Ausbeutung von Bettel- oder strafbaren Handlungen, besteht bisher zu wenig Aufklärung und Betroffene werden eher als Kriminelle denn Opfer wahrgenommen. Dass es sich bei Minderjährigen, die Diebstähle begehen oder betteln um Betroffene von Menschenhandel handeln könnte, wird bisher häufig nicht bedacht. Aber auch Fälle von Handel mit Kindern zur sexuellen Ausbeutung werden häufig nicht als diese erkannt und dahinterliegende Strukturen nicht ermittelt. Schulungen zum Thema Kinderhandel werden weder auf Bundes- noch auf Länderebene systematisch durchgeführt und bereits bestehende Schulungsmodelle müssen dringend verstärkt werden.

Strukturen und institutionalisierte Vorgänge zum Umgang mit Kinderhandelsfällen sind bislang nur partiell in Deutschland angelegt. Eine bundesweite, an regionale Gegebenheiten angepasste Implementierung des Bundeskooperationskonzepts wäre von großer Bedeutung um Abläufe in Kinderhandelsfällen effizient und zum Schutz der Kinder durchzuführen. Ein weiterer Schritt wären auch die Etablierung von Arbeitsgruppen oder Runden Tischen zu Kinderhandel, wie es sie vereinzelt in einigen Bundesländern gibt.¹²⁹

Auf der Präventionsebene muss die (Fach-)Öffentlichkeit sensibilisiert werden. Mitarbeiter*innen von Jugendämtern, Familienrichter*innen und Betreuer*innen sind dringend zu schulen, damit sie entsprechende Hilfe leisten können.¹³⁰ Kinder und relevante Berufsgruppen sollten über Gefahren im Internet aufgeklärt werden.

Auf der Ebene der Strafverfolgung wird der Einsatz speziell geschulter Ermittlungsgruppen empfohlen, um zu gewährleisten, dass Kinder adäquat identifiziert, assistiert und geschützt werden.¹³¹ Bis jetzt gibt es lediglich im Landeskriminalamt Berlin ein Fachkommissariat „Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger“. Es wäre dringend erforderlich derartige Spezialisierungen auch in anderen Bundesländern zu etablieren. Dies ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohl als auch den Interessen der Strafverfolgung geboten. Die Kinder sind häufig die einzigen Zeug*innen, durch die die Täter*innen überführt werden können. Im Rahmen der Strafverfolgung ist ein Verfahren einzuhalten, welches die Kinder

128 z. Bsp. das THB LIBERI-Projekt, siehe: BKA (2019), S. 32.

129 KOK (2018) Bericht an GRETA, S.12.

130 Müller-Güldemeister (2011), S. 35.

131 ECPAT (2012), Global Monitoring Germany, S. 46.

angemessen schützt. Dazu gehört, dass Kinder nicht häufiger als unbedingt erforderlich vernommen werden dürfen. Videoaufnahmen einer früheren richterlichen Vernehmung sollten daher standardmäßig in der Hauptverhandlung vorgeführt werden, um erneute Vernehmungen des Kindes zu vermeiden. Die Gerichte müssen entsprechend ausgestattet werden.¹³²

Ausländische Kinder müssen einen gesicherten Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten. Die Erteilung muss sich bedingungslos an dem Kindeswohl orientieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele der betroffenen Kinder durch falsche Papiere älter gemacht werden. Das Alter sollte grundsätzlich nach den Angaben des Kindes festgestellt werden. Etwaige Unsicherheiten müssen zugunsten der Kinder ausgelegt werden. Eine Rückführung in einen anderen Staat darf nur dann infrage kommen, wenn es dem Kindeswohl entspricht und sichergestellt ist, dass die Kinder in dem Zielstaat geschützt sind und kein Risiko der Re-Viktimisierung besteht. Dies gilt auch, wenn sich Deutschland im Falle eines Asylantrags wegen der Dublin III-Verordnung für unzuständig hält und das antragstellende Kind an einen Schengenstaat verweist.

Alle von Menschenhandel betroffenen Kinder müssen zur Erholung und Reintegration Zugang zu Schutzsystemen haben. Dazu müssen spezialisierte Fachberatungsstellen und Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. Die bestehenden Einrichtungen sind nicht ausreichend.¹³³

132 KOK (2012) Stellungnahme vom 22.11.2012, S. 17, 21.

133 zur Situation der Unterbringung von Minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel siehe: KOK e.V. (2017) Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert?

XVII. Literaturverzeichnis

Anti-Slavery International (2014) Trafficking for forced criminal activities and begging in Europe; http://www.antislavery.org/wp-content/uploads/2017/01/trafficking_for_forced_criminal_activities_and_begging_in_europe.pdf

Bundeskriminalamt (2018) Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2017

Bundeskriminalamt (2019) Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2018

Bundeskriminalamt (2020) Menschenhandel und Ausbeutung - Bundeslagebild 2019

BMFSFJ (2018) Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfe bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel

Bundesregierung (2011) Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, September 2011

Deutsches Institut für Menschenrechte (2012) Stellungnahme - Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI 2002/629/JI des Rates gegen Menschenhandel)

Deutsches Jugendinstitut (dji) (2017) Dossier: Adoptionen in Deutschland -Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption

ECPAT Deutschland e.V. (2011) Gegen das Wegsehen - Informationen zur sexuellen Ausbeutung von Kindern, 2008

ECPAT Deutschland e.V. (2007) Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, Schulungsmaterialien für die Reisebranche

ECPAT International (2012) Global Monitoring, Status of action against commercial sexual exploitation of children, Germany, 2nd Edition, 2012

Europäische Kommission (2012) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016, COM (2012) 286

Europäische Kommission (2016) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember

2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ergriffenen notwendigen Maßnahmen, COM (2016) 871

Europäische Kommission (2017) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Berichterstattung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels und zur Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen, COM (2017) 728

Europäische Kommission (2020) Data collection on trafficking in human beings in the EU, 2020

European Union Agency for Fundamental Rights (2019) Handbook: Children deprived of parental care found in an EU Member State other than their own - A guide to enhance child protection focusing on victims of trafficking

Europarat (2012), Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2012-2015)

Europarat (2015), GRETA(2015)10: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany

Europarat (2016) Strategie des Europarats für die Rechte von Kindern (2016-2021)

Europarat (2017) Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019)

Europarat (2017) 6th General report on GRETA's activities

Europarat (2019), GRETA(2019)07: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany -Second Evaluation Round

Fischer, Thomas (2018) Beck'sche Kurzkommentar Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 65. Auflage, C.H.BECK

Follmar-Otto, Petra /Rabe, Heike (2009) Menschenhandel in Deutschland - Die Menschenrechte der Betroffenen stärken, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2012), Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes vom 24.10.2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 05.April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/269/JI des Rates vom 22.11.2012

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2015) Kurzstellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BR-Drs. 642/14 vom 29.12.2014), 21.01.2015

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2016) Informationsdienst 2016 - Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: weitere Formen des Menschenhandels und die non-punishment clause

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (2016) Stellungnahme zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates Drucksache 18/4613 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 06.04.2016

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (2017) Unterbringung von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland gesichert?

KOK e.V. - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – (2018) Bericht zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien in Deutschland

ILO (2017) Global estimates of modern slavery: Forced labour and forced marriage International Labour Office (ILO)

ILO, OECD, IOM, Unicef (2019) Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains

Müller-Güldemeister, Susanne (2011) Expertise zum Thema Deutsche Betroffene von Menschenhandel vom 05.12.2011, Hrsg. Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.

Müller-Güldemeister, Susanne (2012) Handreichung für die Beratungspraxis - Aktuelle Änderungen von Juli 2011 bis Juli 2012 im: Aufenthaltsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, Hrsg. Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Juli 2012

Nüsse, Andrea (2010) Erste Anzeichen für Kinderhandel, zeitonline.de, 22.01.2010, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-01/haiti-kinderhandel-adoptionen>, zuletzt aufgerufen am 03.02.2020.

OSCE/ Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings (2013) Trafficking in Human Beings for the purpose of organ removal in the OSCE Region - Occasional Paper Series No. 6

rbb24, 21.06.19, Verschwundene vietnamesische Kinder - Innenausschuss will über mutmaßlichen Menschenhandel beraten <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2019/06/berlin-lichtenberg-dong-xuan-vietnamesen-mutmasslicher-menschenhandel-reaktionen.html> zuletzt aufgerufen 07.03.2010.

Renzikowski, Joachim (2017) Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 4: §§ 185-262, Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Joecks und Dr. Klaus Miebach, 3. Auflage 2017, C.H. BECK

Schönke, Adolf/Schröder, Horst (2010) Strafgesetzbuch (Kommentar), 28. Auflage

Statistisches Bundesamt (2018) Rechtspflege Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2017

Statistisches Bundesamt (2019), Kinder- und Jugendhilfe, Adoptionen, Zeitreihe, 13. September 2019 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/adoptionen-zeitreihe.html;jsessionid=D5750B93C7FF7D61822CB33DB0A2F957.internet742>, zuletzt abgerufen 03.02.2020.

Statistisches Bundesamt (2019) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Adoptionen 2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/adoptionen-5225201187004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen 03.02.2020.

Terre des Hommes (2013) 20 Jahre Internationales Haager Adoptionsübereinkommen Eine kritische Zwischenbilanz von terre des hommes, <https://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/adoption/rechtliche-aspekte/20-jahre-haager-uebereinkommen/> zuletzt abgerufen am 03.02.2020

Unicef (2012) Children of Haiti, two years after; https://www.unicef.org.hk/upload/NewsMedia/download/international/Haiti_2yearsReport.pdf zuletzt abgerufen am 03.02.2020

United Nations (2010) Global Plan of Action to Combat Trafficking in Persons, (A/RES/64/293) July 2010

United Nations (2016) A/HRC/34/55, Report of the Special Rapporteur on the sale of children, child prostitution and child pornography, 22. Dezember 2016

United Nations (2017) A/72/L.1, Political declaration on the implementation of the United Nations Global Plan of Action to Combat Trafficking in Persons, 18.09.2017

UNODC (2012) Global Report on Trafficking in Persons 2012

UNODC (2015) Trafficking in Persons for the Purpose of Organ Removal – Assessment Toolkit

UNODC (2018) Global Report on Trafficking in Persons 2018

UNODC (2020) Global Report on Trafficking in Persons 2020

Wehinger, Frank (2011) Illegale Märkte: Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung, Forschungsbericht Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Working Paper 11/6

Wuttke, Gisela (1996) Ein Kind um jeden Preis? Eine Studie zum Adoptionskinderhandel, Terre des Hommes BRD e.V., Studie aus den Jahren 1995/1996